



**zweites Vernehmlassungs-  
verfahren**

# Erläuternder Bericht zum überar- beiteten Entwurf eines Gewässer- gesetzes

Änderungen gegenüber dem erläuternden Bericht aus dem ersten Vernehmlassungsverfahren sind in blauer Schrift gehalten, unveränderte Textstellen in schwarzer Schrift.

22. November 2016

## Zusammenfassung

Das geltende kantonale Wasserbaugesetz datiert vom 30. Januar 1979. Die heutige Ordnung ermöglicht grundsätzlich die kantonale Aufgabenerfüllung im Wasserbau. Die Aufgabenteilung und die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts gaben in den letzten Jahren jedoch immer wieder Anlass zu Diskussionen. Im Januar 2011 nahm deshalb eine vom Regierungsrat eingesetzte Projektgruppe die Arbeiten zur Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes auf. Die im Rahmen dieser Arbeiten geprüften Bereiche betreffen sowohl die Gestaltung als auch die Organisation und die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts.

Im Juni 2014 wurde ein erster Entwurf eines neuen Gewässergesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Die darin vorgesehene Einteilung der öffentlichen Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer mit den damit verbundenen Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden für die Erfüllung und Finanzierung der Aufgaben in den Bereichen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts wurden mehrheitlich kritisiert. Das Variantenstudium wurde deshalb noch einmal aufgenommen. Im Herbst 2015 wurden im Rahmen einer Vorkonsultation verschiedene Varianten der künftigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Diskussion gestellt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der ersten Vernehmlassung und der Vorkonsultation zur Aufgabenteilung wurde der erste Entwurf eines neuen Gewässergesetzes überarbeitet.

Der vorliegende *zweite* Entwurf eines neuen Gewässergesetzes orientiert sich *nach wie vor* weitgehend am Geltungsbereich des bisherigen kantonalen Wasserbaugesetzes. Dessen Bestimmungen wurden jedoch umfassend überarbeitet und neu geordnet. Auch wurden Bestimmungen in anderen Gesetzen – soweit erforderlich – im Zuge der Gesamtrevision angepasst. Bei den Revisionsarbeiten wurde insbesondere das geänderte Bundesrecht berücksichtigt. Der Hochwasserschutz wird heute nicht mehr in erster Linie durch den Wasserbau, sondern durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen erreicht. Ein grosser Teil der Bestimmungen widmet sich zudem – sowohl bisher wie auch neu – der Regelung von Bauten und Anlagen an oder in einem Gewässer, für die es seit 2011 auch die eidgenössischen Vorschriften zum Gewässerraum zu berücksichtigen gilt. Die Gewässer werden heute schliesslich als wesentliche Gestaltungselemente der Landschaft verstanden, die raumplanerisch von grosser Bedeutung sind. Die Gewässer haben sowohl eine wirtschaftliche und touristische als auch eine ökologische Bedeutung und dienen darüber hinaus als Erholungsraum für die Bevölkerung.

Zentrale Elemente des neuen Gewässergesetzes sind die Übertragung von heutigen Gemeindeaufgaben an den Kanton (baulicher Gewässerunterhalt an allen öffentlichen Gewässern und betrieblicher Gewässerunterhalt an grösseren öffentlichen Gewässern), der Verzicht auf Gemeindebeiträge an wasserbauliche Massnahmen, die Gewichtung eines guten Gewässerunterhalts sowie die Neuregelung der Vorschriften für Bauten und Anlagen an und in Gewässern. Mit der Gesetzesvorlage werden die Gemeinden finanziell massiv entlastet. Ziel der Vorlage ist eine möglichst effiziente Aufgabenerfüllung im Interesse des Hochwasserschutzes.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	AUSGANGSLAGE .....	4
1.2	VORGABEN DES BUNDESRECHTS .....	5
1.3	AUFGABENTEILUNG UND KOSTENTRAGUNG NACH GELTENDEM RECHT .....	6
1.4	GEWÄSSERNETZ IM KANTON LUZERN .....	8
1.5	SCHUTZZIELE UND SCHUTZDEFIZITE .....	9
1.6	MASSNAHMENPLANUNG .....	11
<b>2</b>	<b>Projekt Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes</b> .....	<b>12</b>
2.1	GRÜNDE FÜR DIE REVISION .....	12
2.2	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE .....	13
2.3	ZIELE DER REVISION .....	13
<b>3</b>	<b>Ergebnis der bisherigen Vernehmlassungen</b> .....	<b>15</b>
3.1	ERSTES VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN .....	15
3.2	VORKONSULTATION ZUR AUFGABENTEILUNG .....	17
3.3	WICHTIGE UNTERSCHIEDE ERSTER VERNEHMLASSUNGSENTWURF – ZWEITER VERNEHMLASSUNGSENTWURF .....	19
<b>4</b>	<b>Schwerpunkte der Gesetzesrevision</b> .....	<b>20</b>
4.1	GELTUNGSBEREICH UND BEZEICHNUNG DES NEUEN GESETZES .....	20
4.2	AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN .....	21
4.3	FINANZIERUNG DES GEWÄSSERUNTERHALTS UND DES WASSERBAUS .....	22
4.4	BAUTEN UND ANLAGEN AM UND IM GEWÄSSER .....	24
<b>5</b>	<b>Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen</b> .....	<b>26</b>
<b>6</b>	<b>Personelle und finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>47</b>
6.1	ALLGEMEINES .....	47
6.2	WASSERBAU .....	48
6.3	BAULICHER GEWÄSSERUNTERHALT .....	50
6.4	BETRIEBLICHER GEWÄSSERUNTERHALT .....	51
6.5	SCHUTZ VOR ÜBRIGEN NATUREREIGNISSEN (KWAG) .....	51
6.6	ZUSAMMENFASSUNG .....	52
<b>Beilage 1</b>	.....	<b>54</b>

## Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Gemäss dem heute geltenden Wasserbaugesetz (nachfolgend mit kWBG abgekürzt; SRL Nr. 760) aus dem Jahre 1979 ist der Wasserbau an den öffentlichen Gewässern Sache des Kantons, der Gewässerunterhalt hingegen ist in erster Linie Sache der Gemeinden. Die Uferbestockungen sind von den Anstössern bzw. Wuhrgenossenschaften zu erhalten und zu pflegen. Die Kosten des Wasserbaus werden regelmässig unter dem Kanton, den Gemeinden und den Interessierten aufgeteilt. Die heutige Ordnung ermöglicht grundsätzlich die kantonale Aufgabenerfüllung im Wasserbau. Die Aufgabenteilung und die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts gaben in den letzten Jahren jedoch immer wieder Anlass zu Diskussionen. Im Januar 2011 nahm eine vom Regierungsrat eingesetzte Projektgruppe die Arbeiten zur Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes auf.

Im Juni 2014 wurde ein Entwurf für eine Totalrevision des Wasserbaugesetzes (neu Gewässergesetz) in die Vernehmlassung gegeben. Zentrales Element dieses ersten Vernehmlassungsentwurfs war die Aufteilung der öffentlichen Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer mit den damit verbundenen Zuständigkeiten für die Erfüllung und Finanzierung der Aufgaben in den Bereichen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts. Ziel der Vorlage war eine möglichst kostenneutrale neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Diese Aufgabenteilung wurde mehrheitlich kritisiert (vgl. nachfolgend Kapitel 2.1). Das Variantenstudium wurde deshalb noch einmal aufgenommen.

Mit Beschluss vom 1. Juli 2015 startete der Regierungsrat das Projekt Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18). Ziel dieses Projekts ist die effektive und effiziente Erfüllung der Aufgaben des Kantons und der Gemeinden. Um dies zu erreichen, sollten sämtliche Aufgaben sowie deren Zuordnung überprüft (Notwendigkeit, Qualität, Organisation, Struktur, Finanzierung etc.), wenn nötig optimiert und entflochten sowie neu geregelt werden. Da die Frage der Aufgabenteilung in den Bereichen Wasserbau und Gewässerunterhalt zwischen dem Kanton und den Gemeinden eine anstehende Pendeuz ist, die es bei der Gesamtsicht zu berücksichtigen gilt, entschied der Regierungsrat, das Projekt zur Totalrevision des Wasserbaugesetzes mit dem Projekt AFR18 zu verknüpfen. Diese Verknüpfung ermöglichte es, neu auch Varianten der Aufgabenteilung zu prüfen, die eine einseitige finanzielle Mehrbelastung eines Gemeinwesens zur Folge hätten, da der finanzielle Ausgleich in einem anderen Bereich erfolgen kann. Die Auswahl der möglichen Varianten für die Aufgabenerfüllung in den Bereichen Wasserbau und Gewässerunterhalt wurde damit deutlich grösser.

Unter Berücksichtigung der neuen Ausgangslage wurden im Herbst 2015 im Rahmen einer Vorkonsultation verschiedene Varianten der künftigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Diskussion gestellt. Eine deutliche Mehrheit der Stellungnehmenden sprach sich dafür aus, dass der Wasserbau (d.h. Investitionen in wasserbauliche Massnahmen) und der bauliche Gewässerunterhalt (d.h. die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen) neu an allen öffentlichen Gewässern in der alleinigen Aufgaben- und Finanzkompetenz des Kantons liegen sollen. Der betriebliche Gewässerunterhalt (d.h. die Räumungs- und Reinigungsarbeiten, den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation sowie den Unterhalt von Wegen für den Gewässerunterhalt) soll an den grösseren öffentlichen Gewässern (natürliche Gerinnesohlenbreite grösser als 15 m) ebenfalls eine kantonale Aufgabe sein. Den Gemeinden verbleibt der betriebliche Unterhalt an den übrigen öffentlichen Gewässern (vgl. nachfolgend Kapitel 2.2).

Auf der Grundlage der Ergebnisse der ersten Vernehmlassung und der Vorkonsultation zur Aufgabenteilung wurde der erste Entwurf eines neuen Gewässergesetzes überarbeitet. Gemäss Projektbeschreibung der AFR18 und den Ausführungen im Bericht zur Vorkonsultation vom 15. Oktober 2015 hätte das zweite Vernehmlassungsverfahren zum überarbeiteten Gesetzesentwurf koordiniert mit dem Projekt AFR18 voraussichtlich im Frühling/Sommer 2017 erfolgen sollen. Mit Beschluss vom 8. Juli 2016 hat der Regierungsrat das Projekt AFR18

jedoch sistiert. Grund für die Sistierung waren Überlappungen des Projekts AFR18 mit dem Projekt Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17), welches der Regierungsrat mit Beschluss vom 20. Oktober 2015 gestartet hatte und mit welchem eine massive Neuverschuldung des Kantons verhindert werden soll. Der Kantonsrat berät die Botschaft zum KP17 und die damit verbundenen Gesetzesänderungen in der November- und Dezember-Session 2016. Nach Abschluss der Diskussionen zum KP17 wird sodann über die Wiederaufnahme der Arbeiten zum Projekt AFR18 entschieden.

Die zeitliche Verzögerung, die sich aus der Sistierung der AFR18 bei der Revision des Wasserbaugesetzes ergibt, ist mit Blick auf die anstehenden Vorhaben und Aufgaben im Bereich der Naturgefahrenprävention äusserst nachteilig. Zwar ermöglicht das geltende Wasserbaugesetz grundsätzlich die Aufgabenerfüllung im Bereich des Hochwasserschutzes. Jedoch erweist es sich im Hinblick auf die bekannte Stossrichtung der Totalrevision je länger je schwieriger, in den kommenden Jahren bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung überhaupt noch Wasserbauprojekte zu realisieren. Der Kostenanteil der Gemeinden und Interessierten, der mit der Revision des kWBG voraussichtlich wegfällt, ist bei den meisten grösseren Hochwasserschutzprojekten umstritten. Es wird vermehrt von Gemeinden beantragt, Hochwasserschutzprojekte bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung hinauszuschieben. Aufgrund der Differenzen bezüglich der Kostentragung sind wichtige und dringende Wasserbauprojekte blockiert, es droht ein Stillstand bei der Projektrealisierung in den kommenden Jahren.

Um dieser Tendenz entgegen zu wirken, soll die Revision des Wasserbaugesetzes vorangetrieben werden. Die vorgesehene Neuregelung der Aufgabenteilung im Bereich des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts hat zudem eine massive finanzielle Entlastung der Gemeinden zur Folge (vgl. Kapitel 6) und soll deshalb – in Kenntnis des Vernehmlassungsergebnisses – in der politischen Diskussion, die nach dem Beschluss des Kantonsrats zum KP17 weiterzuführen sein wird, mitberücksichtigt werden können.

Mit der vorliegenden Botschaft wird Ihnen deshalb – früher als ursprünglich geplant – ein aufgrund der Ergebnisse des ersten Vernehmlassungsverfahrens und der Vorkonsultation zur Aufgabenteilung überarbeiteter Entwurf für ein neues Gewässergesetz zur Stellungnahme unterbreitet. Die Ergebnisse des ersten Vernehmlassungsverfahrens und der Vorkonsultation zur Aufgabenteilung werden zusammengefasst und es werden die wichtigsten Änderungen des nun zur Vernehmlassung verabschiedeten zweiten Gesetzesentwurfs gegenüber dem ersten Vernehmlassungsentwurf sowie die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelung aufgezeigt. Allgemeine Ausführungen zu wichtigen Grundlagen der Revisionsarbeiten (wie beispielsweise den Vorgaben des Bundesrecht, dem geltenden kantonalen Recht, dem Gewässernetz im Kanton Luzern, den Schutzziele und Schutzdefiziten, der Massnahmenplanung, der Gründe für die Revision, der parlamentarischen Vorstössen und der Ziele der Revision) bleiben im Vergleich zur ersten Vernehmlassungsbotschaft unverändert.

Nach Abschluss und Auswertung des zweiten Vernehmlassungsverfahrens und abhängig von den Diskussionen zum KP17 und zur AFR18 respektive den sich daraus ergebenden finanziellen Verschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden wird der Regierungsrat über den weiteren Verlauf der Revision des Wasserbaugesetzes entscheiden.

## *1.2 Vorgaben des Bundesrechts*

Gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG; SR 721.100) dient der Wasserbau dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz). Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone (Art. 2 WBG). Diese gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (Art. 3 Abs. 1 WBG). Reicht dies nicht aus, so müssen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie alle weiteren Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden (Art. 3 Abs. 2 WBG). Diese Massnahmen

sind mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen (Art. 3 Abs. 3 WBG).

Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt (Art. 4 Abs. 1 WBG). Bei allen Massnahmen des Wasserbaus besteht zudem die gesetzliche Verpflichtung, auch die Anliegen des Gewässerschutzes sowie des Natur- und Landschaftschutzes zu berücksichtigen (vgl. insbes. Art. 4 Abs. 2 WBG, § 12 kWBG, § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 [EGGSchG; SRL Nr. 702]). Die Eingriffe in die Gewässer im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten sind im Interesse des Gewässerschutzes auf das Notwendige zu beschränken. Die Gewässer sind soweit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, dass die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 [GSchG; SR 814.20]).

Darüber hinaus sind bei allen Eingriffen in Gewässer oder Arbeiten an Gewässern auch die weiteren relevanten Vorschriften des eidgenössischen Rechts zu berücksichtigen, namentlich diejenigen über die Raumplanung, die Fischerei, die Wassernutzung- und Wasserversorgung, die Quellen, die Schifffahrt, den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, den Wald und die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen.

### *1.3 Aufgabenteilung und Kostentragung nach geltendem Recht*

Zuständig für den Wasserbau ist gemäss dem geltenden kantonalen Wasserbaugesetz grundsätzlich der Kanton (§ 19 kWBG), der Gewässerunterhalt hingegen ist Sache der Gemeinden, soweit er nicht andern Organisationen (insbesondere Wuhrgenossenschaften), Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlich Pflichtigen obliegt (§ 27 Abs. 1 kWBG). Die Gemeinden können die Unterhaltungspflicht den Interessierten überbinden (§ 27 Abs. 3 kWBG). Die Anstösser sind für die Uferpflege verantwortlich (§ 10 kWBG).

Die Kosten des Wasserbaus werden regelmässig unter dem Kanton, den Gemeinden und den Interessierten aufgeteilt, wobei sich die Kostenüberbindung auf die Gemeinden nach dem Nutzen und der Wirksamkeit des Vorhabens, jene auf die Interessierten nach ihrer Interessenlage richtet (§ 20 Abs. 1 und 2 kWBG). Die Finanzierung des Wasserbaus richtet sich gemäss der heutigen Regelung nach dem Territorialprinzip. Beitragspflichtig ist also jene Gemeinde, auf deren Gebiet der Wasserbau ausgeführt wird. [Die Gemeinden sind für die Erhebung der Interessiertenbeiträge verantwortlich und haften dem Kanton für die nicht erhobenen Beiträge der Interessierten in ihrem Gebiet.](#)

Die heutige Situation der Aufgabenteilung und Kostentragung lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:



<i>Aufgabe</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Kostentragung</i>	
Wasserbau	Kanton	Bund	35%*
		Kanton	25%*
		Gemeinden, Interessierte	40%*
Gewässerunterhalt (baulicher und betrieblicher Unterhalt)	Gemeinden (soweit der Unterhalt nicht anderen Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privaten Pflichtigen obliegt)	Gemeinden; Möglichkeit zur Erhebung von Interessiertenbeiträgen	
Uferpflege	Anstösser	Anstösser	

\* Diese prozentualen Anteile entsprechen der heutigen Praxis, sind aber nicht gesetzlich verankert. Zudem variieren die Kostenanteile je nach Projektgrösse und Bundesanteil stark. So wurden zum Beispiel bei den Hochwasserschutzmassnahmen an der Kleinen Emme massiv tiefere Kostanteile der Gemeinden und Interessierten als üblich festgelegt.

Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor den Gefahren des Wassers schützen (Art. 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 WBG). Er leistet Abgeltungen namentlich für die Erstellung, die Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen sowie für die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen sowie den Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen (Art. 6 Abs. 2 WBG). Für besonders aufwendige Projekte können den Kantonen die Abgeltungen einzeln gewährt werden (Art. 8 Abs. 2 WBG). Beiträge werden nur gewährt für Massnahmen, die auf einer zweckmässigen Planung beruhen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen (Art. 9 Abs. 1 WBG).

Die Höhe der globalen Abgeltungen für Massnahmen ohne besonderen Aufwand und die Erstellung von Gefahrengrundlagen wird zwischen dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Sie richtet sich einerseits nach dem Gefahren- und Schadenpotenzial und andererseits nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 [WBV; SR 721.100.1]). Gemäss der geltenden Programmvereinbarung zwischen dem Bafu und dem Kanton Luzern leistet der Bund Globalbeiträge in der Höhe von 35 Prozent der Kosten. Abgeltungen an aufwendige Projekte, deren Kosten mehr als 5 Millionen Franken betragen (bis 2011 mehr als 1 Million Franken), werden einzeln gewährt. Der Beitrag an die Kosten dieser Massnahmen beträgt zwischen 35 und 45 Prozent und richtet sich nach dem Gefahren- und Schadenpotenzial, der Umsetzung einer umfassenden Risikobetrachtung und dem Umfang und der Qualität der Massnahmen sowie deren Planung (Art. 2 Abs. 2 und 3 WBV).

Auf das Jahr 2011 hin hat der Bund die Beiträge um den Subventionstatbestand der Revitalisierung erweitert (Art. 38a i.V.m. Art. 62b GSchG). Im Rahmen der Programmvereinbarungen leistet der Bund an Massnahmen zur Revitalisierung einen Anteil von bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Kosten (Art. 54b Abs. 1 und 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201]). An die Massnahmen in Einzelprojekten beträgt der Beitrag zwischen 35 und 80 Prozent (Art. 54b Abs. 4 GSchV).

Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen, namentlich nach Unweterschäden, erheblich belastet, so kann der Beitrag an die Kosten der Massnahmen in Einzelprojekten ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent der Kosten erhöht werden (Art. 2 Abs. 4 WBV). Keine Abgeltungen werden an Massnahmen gewährt, die zum Schutz von Neubauten und -anlagen in erheblich gefährdeten Gebieten erforderlich sind, sowie an Massnahmen zum Schutz touristischer Bauten und Anlagen wie Seilbahnen, Skilifte, Skipisten oder Wanderwege, die sich ausserhalb des Siedlungsgebietes befinden (Art. 2 Abs. 5 WBV).

## 1.4 Gewässernetz im Kanton Luzern

Die Fliessgewässer im Kanton Luzern weisen eine kartierte Gesamtlänge von 3'890 km auf. 7,6 Prozent der Fliessgewässer oder 295 km durchfliessen Siedlungsgebiete, 92,4 Prozent oder 3'595 km liegen ausserhalb der Bauzonen. 2,9 Prozent des gesamten Gewässernetzes oder 111 km sind murgangfähige Fliessgewässer.

Nach den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Festlegung des Gewässerraums kann zwischen grossen und kleinen Fliessgewässern unterschieden werden. Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von  $\geq 15$  m haben demnach regionalen und überregionalen Charakter (vgl. Kapitel 3.5 der Richtlinie des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements "Der Gewässerraum im Kanton Luzern" vom 1. März 2012). Im Kanton Luzern weisen insbesondere die nachfolgend angeführten Fliessgewässer eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aus. Die beiden letzten in der Tabelle erwähnten Abschnitte der Luthern und der Sure weisen zwar nicht durchgängig eine Sohlenbreite von über 15 m aus, sie sind jedoch je als Einheit zu betrachten.

---

### **Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m**

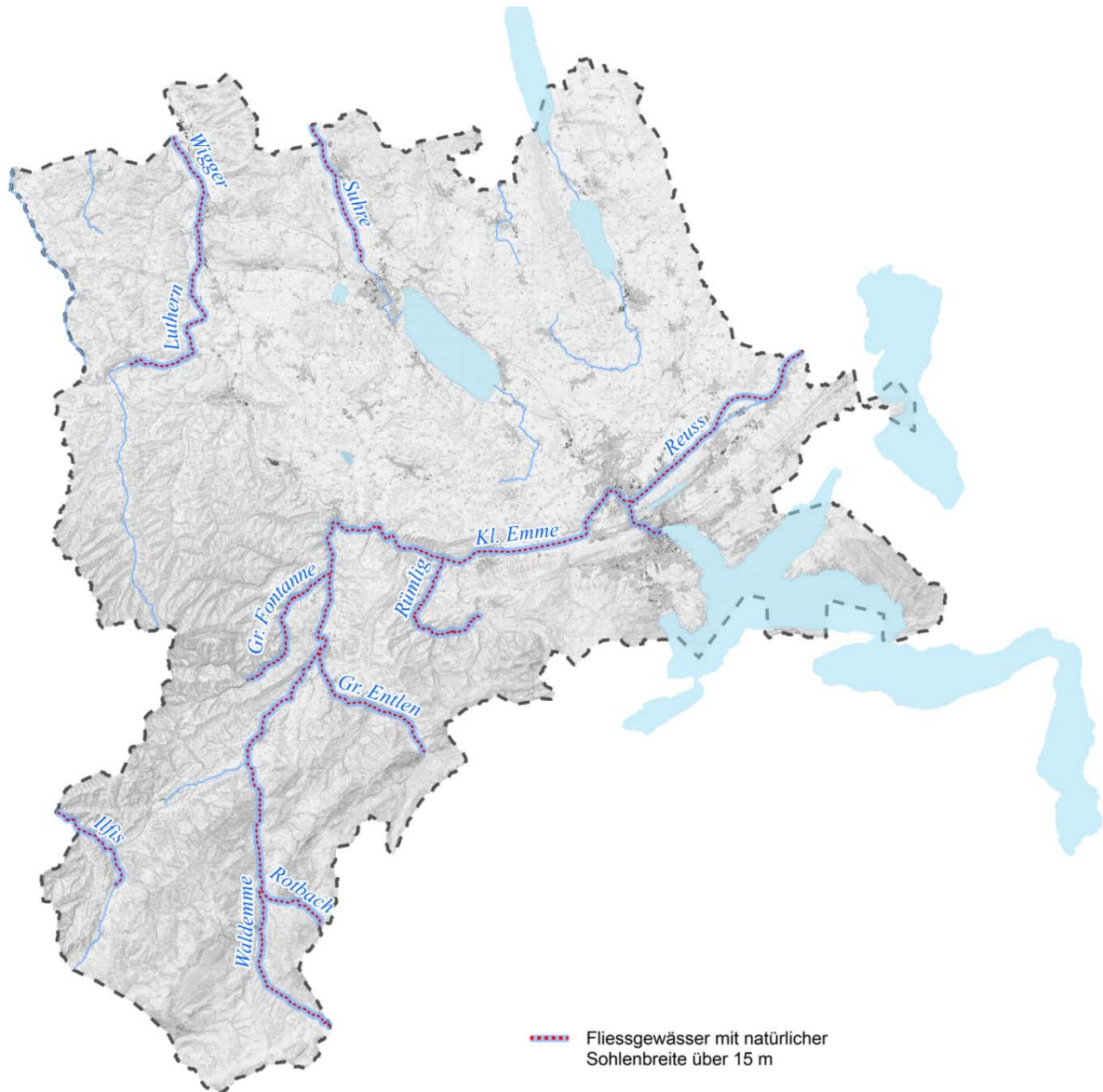
---

<i>Flusslauf</i>	<i>Abschnitt</i>
Reuss	Seeauslauf Stadt Luzern bis Kantonsgrenze ZG / AG
Kleine Emme	Mündung Wissemme (Schüpfheim) bis Mündung in Reuss (Littau-Emmen)
Waldemme	Kantonsgrenze OW bis Zusammenfluss Wissemme (Schüpfheim)
Rotbach Flühli	Mündung Blattligraben bis Mündung in Waldemme (Flühli)
Ilfis	Mündung Hilferen bis Kantonsgrenze BE
Grosse Entlen	Mündung Ällegbach bis Mündung in Kleine Emme
Grosse Fontanne	Mündung Seeblichbach (Bramboden) bis Mündung in Kleine Emme
Rümlig	Mündung Giselbach (Dorf Schwarzenberg) bis Mündung in Kleine Emme
Wigger	Mündung Luthern bis Kantonsgrenze AG
Luthern	Zell (Brücke St. Urbanstrasse) bis Mündung in Wigger (natürliche Gerinnesohlenbreite 13-16 m)
Sure	Unterhalb Sursee Wald bis Kantonsgrenze AG (natürliche Gerinnesohlenbreite 13-16 m)

---

Diese Gewässerabschnitte mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m ergeben zusammen eine Gesamtlänge von 136 km. Zur Veranschaulichung sind sie auf der nachfolgenden Karte rot gepunktet eingezeichnet.





### 1.5 Schutzziele und Schutzdefizite

Mit den Schutzziele wird die Grenze zwischen "akzeptierten" und "nicht akzeptierten" Risiken festgelegt. Die Nationale Plattform Naturgefahren (Planat) fordert in ihrer Strategie, dass einheitliche, allgemeingültige Schutzziele definiert werden. Im Konzept Naturgefahren 2002+, dem Konzept des Kantons Luzern für den Umgang mit gravitativen Naturgefahren, sind die nachstehenden Schutzziele festgelegt worden. Diese entsprechen, abgesehen von zwei geringfügigen Entschärfungen, den Schutzziele, welche das (damalige) Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft 1999 publiziert hat und die auch von den andern Kantonen als Grundlage verwendet werden. Das Konzept Naturgefahren 2002+ hat der Regierungsrat am 18. Juni 2003 verabschiedet.

Bei der folgenden Tabelle handelt es sich um eine generelle Schutzzielmatrix über die Naturgefahren. Für die einzelnen Naturgefahrenprozesse wie Hochwasser, Murgang, Steinschlag, Rutsch und Lawinen sind die jeweils maximal zulässigen Intensitäten als physikalische Größen definiert.

Schutzziele gegen Naturgefahren für den Kanton Luzern						
Objektkategorie				Schutzziele (max. zulässige Intensität)		
Nr.	Sachwerte	Infrastruktur	Naturwerte	Wiederkehrperiode (Jahre)		
				0-30	30-100	100-300
1	Kleinbauten mit unwesentlichem Schadenpotenzial	Wanderwege und Loipen von kantonalen Bedeutung, Flurwege, Leitungen von kommunaler Bedeutung, Ski- und Bergtourenrouten (gemäss SAC-Karten usw.)	Alpweiden, Ödland, Naturlandschaften	3	3	3
2	unbewohnte Gebäude (Remisen, Weid-scheunen usw.)	Verkehrswege von kommunaler Bedeutung, Leitungen von kantonalen Bedeutung	Wald mit erheblicher oder besonderer Schutzfunktion, landwirtschaftlich genutztes Land	2	2	3
3	zeitweise oder dauernd bewohnte Einzelgebäude und Weiler, Ställe	Verkehrswege von nationaler, kantonalen oder grosser kommunaler Bedeutung, Leitungen von nationaler Bedeutung, Bergbahnen, Zonen für Skiabfahrten, Skiübungs-gelände		1	1	2
4	geschlossene Siedlungen, Gewerbe, Industrie, Bauzonen	Stationen diverser Beförderungsmittel, Freizeit- und Sportanlagen, andere grosse Menschenansammlungen mit geringem Schutz gegen Gefahren-einwirkungen		0	0	1
5	Sonderrisiken bezüglich besonderer Schadenanfälligkeit oder Sekundärschäden			werden fallweise festgelegt		

Legende "Schutzziele":

0 = keine Prozessintensität

1 = schwache Intensität

2 = mittlere Intensität

3 = starke Intensität

Personen und Gebäude werden in diesen Gebieten absolut geschützt.

Personen sind im Freien nicht an Leib und Leben bedroht.

Personen ausserhalb von Gebäuden sind an Leib und Leben bedroht, Gebäude sind in ihrer Substanz nicht gefährdet.

Gebäude werden zerstört.

Die Schutzzielmatrix zeigt, dass kein absoluter, sondern für definierte Objektkategorien ein angemessener Schutz vor Naturgefahren angestrebt wird. Nur Objekte der zentralen Objektkategorie 4 "Geschlossene Siedlungen, Gewerbe, Industrie, Bauzonen" sind gemäss den Schutzzielen gegen ein dreissigjähriges (HQ<sub>30</sub>) und gegen ein hundertjähriges (HQ<sub>100</sub>) Hochwasser absolut zu schützen. Beim Auftreten eines dreihundertjähriges Hochwassers (HQ<sub>300</sub>) ist der Siedlungsraum vor mittleren und starken Intensitäten zu schützen (nicht akzeptierte Risiken), eine schwache Intensität hingegen darf noch auf den Siedlungsraum treffen (akzeptiertes Risiko). Ein Schutz vor einem so genannten Extremhochwasser (EHQ) wird nicht mehr gewährleistet. Ein EHQ wird als akzeptiertes Restrisiko betrachtet.

Aus der Überlagerung der Gefahrenkarten mit den Schutzzielen resultieren die Gebiete mit einem Schutzdefizit. Die Gefahrenkarten über die Siedlungsgebiete der Luzerner Gemeinden sind auf einem gemeinsamen GIS-Layer zusammengefasst (siehe: [www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte/](http://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte/)). Von besonderer Bedeutung ist in den Siedlungsgebieten die Naturgefahr

Hochwasser (inkl. Murgang), gegen die ein Schutz vor einem hundert- bis dreihundertjährigen Ereignis gewährt werden soll.

Von den 14'385 Hektaren Siedlungsfläche im Kanton Luzern (Lustat Statistik Luzern 2012) weisen 1317 Hektaren oder 9,2 Prozent ein Schutzdefizit vor Hochwasser und 67 Hektaren oder 0,47 Prozent ein solches vor Murgang auf (vgl. Beilage 1). Die Murganggefährdung betrifft beispielsweise in der Gemeinde Vitznau 40 Prozent des Siedlungsgebietes, wovon drei Viertel, also 30 Prozent des Siedlungsgebietes, eine erhebliche Gefährdung aufweisen.

## *1.6 Massnahmenplanung*

Die Planung wasserbaulicher Massnahmen erfolgt im Kanton Luzern prioritär nach dem Umfang des Risikos. Ein Risiko bemisst sich aus dem Ergebnis von Eintretenswahrscheinlichkeit mal Schadenerwartungswert. Die öffentlichen finanziellen Mittel in der Naturgefahrenabwehr sind da einzusetzen, wo die grössten Risiken vermieden oder auf ein akzeptables Mass reduziert werden können. Da oft die Grundlagen zur Bemessung eines Risikos fehlen, wird für die Priorisierung von Hochwasserschutzprojekten auf das Schadenpotenzial abgestellt, also den finanziellen Schaden bei einer bestimmten Intensität, zum Beispiel die mutmassliche Schadensumme bei einem Hochwasser mit der statistischen Wiederkehrdauer von hundert Jahren (HQ<sub>100</sub>). Da eine standardisierte Bewertung des Schadenpotenzials nur über die Objektkategorie 4 (geschlossene Siedlungen, Gewerbe, Industrie, Bauzonen) möglich ist, bestimmen primär die Schadenpotenziale im Siedlungsraum über die Rangfolge der zu ergreifenden Massnahmen.

Hydrologie, Morphologie, Geschiebetransportbilanzen und weitere Charakteristiken der Fliessgewässer sind über grössere Einzugsgebiete zu betrachten. Daher erfolgt die Planung von Schutzmassnahmen auch über ganze Einzugsgebiete, um die gegenseitige Abhängigkeit einzelner lokaler Massnahmen zu erkennen und die Massnahmen selber zu optimieren.

Am 9. Juni 2009 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013 vorgelegt (B 109 vom 9. Juni 2009; in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009, S. 1801). Mit dem am 29. Oktober 2013 verabschiedeten Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016 (B 92 vom 29. Oktober 2013) hat der Regierungsrat einerseits Rechenschaft über die Umsetzung des Planungsberichtes B 109 abgelegt und diesen andererseits weitergeführt, indem die geplanten Massnahmen in den Jahren 2014–2016 aufgezeigt werden. [Einen weiterführenden Planungsbericht wird der Regierungsrat koordiniert mit der Botschaft zum neuen Gewässergesetz – basierend auf dem aktuellen AFP – zu Händen des Kantonsrats verabschieden. Dieser wird in einer Variante auch die Auswirkungen des im Entwurf vorliegenden neuen Gewässergesetzes auf die Massnahmenplanung aufzeigen.](#)

## 2 Projekt Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes

### 2.1 Gründe für die Revision

Wie bereits erwähnt gaben die Aufgabenteilung und die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts in den letzten Jahren immer wieder Anlass zu Diskussionen. Als Schwächen oder Nachteile der heutigen Ordnung sind insbesondere anzuführen:

- die Trennung der Zuständigkeiten für den Bau von Hochwasserschutz- oder Renaturierungsmassnahmen (Kanton) und deren Unterhalt (Gemeinden),
- die Unterschätzung der Bedeutung eines qualitativ hochstehenden und auf die baulichen Massnahmen abgestimmten Gewässerunterhalts für den Hochwasserschutz,
- die fehlende Gesamtsicht bezüglich Hochwasserschutz über das ganze Kantonsgebiet auf Stufe Gemeinden und Anstösser,
- die mangelnde oder fehlende Uferpflege durch Anstösser,
- die hohen Schäden nach Naturereignissen, die mit nachhaltigem Unterhalt vermeidbar gewesen wären,
- die fehlende Abstimmung auf Schnittstellen zu anderen Rechts- und Sachgebieten,
- die Mitfinanzierung über Interessierte, deren Anteil aufgrund des hohen Aufwandes für die Festsetzung kaum eingebracht wird.

Die Fragen von Wasserbau und Gewässerunterhalt waren auch Gegenstand des Projekts Finanzreform 08, in dem das Projekt Gemeindereform 2000+ und die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zusammengefasst wurden (vgl. B 183 vom 13. März 2007, in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2007, S. 1589). Mit dem Gesetz über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern vom 10. September 2007 (Mantelerlass zur Finanzreform 08), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat der Kantonsrat einen ersten Teil der Finanzreform 08 gutgeheissen. Dabei wurde das Wasserbaugesetz vorerst beschränkt im Bereich Hochwasserschutz an die neuen Vorschriften des Bundes angepasst. Als Folgeaufgabe (mit Priorität C) ist die geltende Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden, wie schon in der Botschaft B 183 zum Mantelerlass zur Finanzreform 08 dargelegt, über den Bereich Hochwasserschutz hinaus im Rahmen einer Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes anzugehen.

Schliesslich haben sich auch die gesetzlichen Vorgaben des Bundes im Wasserbau- und Gewässerbereich seit dem Inkrafttreten des kantonalen Wasserbaugesetzes im Jahre 1980 stark geändert. Das Bundesgesetz über den Wasserbau ist am 1. Januar 1993 und die Verordnung über den Wasserbau am 1. Dezember 1994 in Kraft getreten. Im Rahmen der NFA wurden die Vorschriften über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes per 1. Januar 2008 geändert. Auch das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, welches Vorschriften über die Gestaltung des Gewässerraums enthält, wurde per 1. Januar 2011 revidiert.

Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind heute im Kanton Luzern sowohl im Wasserbaugesetz als auch im Kantonalen Waldgesetz vom 1. Februar 1999 (KWaG; SRL Nr. 945) geregelt. Die Verfahren und die Finanzierung der Projekte sind jedoch in den beiden Gesetzen unterschiedlich geordnet. Ein weiteres Ziel der Revisionsarbeiten ist es, die zwei verschiedenen Regelungen soweit möglich anzugleichen. Dazu sind die Verfahrensbestimmungen anzupassen.

Darüber hinaus gab es eine Reihe weiterer Bestimmungen, die einer Überprüfung bedurften. Sie betreffen insbesondere:

- die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern,
- die Regelung über Gewässerabstände,
- die Bestandesgarantie für bestehende Bauten im Unterabstand zu Gewässern,
- das Verfahrensrecht,

- die Bewilligungserfordernisse,
- die Wuhrgenossenschaften,
- die Strafbestimmungen,
- die Regelungen zu den wohlerworbenen Rechten.

## *2.2 Parlamentarische Vorstösse*

In mehreren parlamentarischen Vorstössen wurde eine Überprüfung des heutigen Systems gefordert. So wird unter anderem eine Neuregelung der Wuhrpflicht insbesondere an grösseren Gewässern verlangt. Auch wird eine Prüfung des heutigen Unterhaltssystems (Unterhalt obliegt den Gemeinden) gefordert, um die Substanz- und Werterhaltung der vom Kanton erstellten Hochwasserschutzbauten besser sichern zu können. Im Weiteren wird eine Neuregelung des Finanzierungskriteriums für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt aufgrund der Bedeutung der vielen Fliessgewässer im Kanton Luzern und der bevorstehenden Hochwasserschutzmassnahmen verlangt. Der Regierungsrat hat in seinen Antworten in Aussicht gestellt, dass diese Fragen im Rahmen der Totalrevision des Wasserbaugesetzes aufgegriffen werden. Mit der Revision des Wasserbaugesetzes werden die Anliegen aus den folgenden vom Kantonsrat erheblich bzw. teilweise erheblich erklärten Motionen und Postulaten behandelt:

- Postulat P 743 von Sepp Furrer (eröffnet am 14. September 2006) über eine Neuregelung der Wuhrpflicht an grösseren Flüssen (KR 2008 S. 1225),
- Postulat P 412 von Balz Koller (eröffnet am 10. März 2009) über die Zielsetzung zu den Fliessgewässern und den ganzheitlichen Hochwasserschutz (KR 2009 S. 1554),
- Motion M 526 von Heinz Amstad (eröffnet am 3. November 2009) über die Regelung des Unterhalts der Wasser- und Schutzbauwerke (KR 2010 S. 1855),
- Motion M 783 von Heinz Amstad (eröffnet am 6. Dezember 2010) über eine sachgerechte Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts (KR 2011 S. 278),
- Motion M 437 von Patrick Meier (eröffnet am 5. November 2013) über eine gemeindeverträgliche Umsetzung von Wasserbauprojekten (KR 2014 S. 683).

## *2.3 Ziele der Revision*

Die im Rahmen der Gesamtrevision des Gesetzes zu prüfenden Bereiche betreffen sowohl die Gestaltung als auch die Organisation und die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts. Im Einzelnen sind mit der Gesamtrevision die folgenden Ziele anzustreben:

- Definition des Geltungsbereichs und der Ziele des Gesetzes,
- sachgerechte Regelung der Gestaltung und Nutzung der Gewässer,
- Entflechtung der Aufgaben und finanziellen Belastungen von Kanton und Gemeinden,
- Anpassung an das geänderte übergeordnete Recht,
- Koordination der Planung, Zuständigkeiten, Finanzierung, Verfahren usw. mit verwandten Rechtsgebieten,
- Vereinfachung, Straffung und Vereinheitlichung der Verfahren,
- Erhaltung der Rechtmässigkeit bestehender Bauten.

Bei den Überlegungen zu einer neuen Aufgabenteilung im Wasserbaubereich können die zahlreichen Schnittstellen zu anderen Bereichen nicht ausser Acht gelassen werden. Eine Koordination in Bezug auf die Aufgabenteilung, die Finanzierungsregelung und das Verfahren ist insbesondere in folgenden Bereichen anzustreben:

- Naturgefahren: Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind heute im Kanton Luzern sowohl im Wasserbaugesetz als auch im Kantonalen Waldgesetz geregelt. Die Verfahren und die Finanzierung der Projekte sind jedoch in den beiden Gesetzen unterschiedlich geordnet. Ziel muss sein, die zwei verschiedenen Regelungen soweit möglich anzugleichen.
- Raumplanung: Die Gemeinden sind verfassungsrechtlich in der Gestaltung ihres Gebietes im Rahmen der übergeordneten Vorgaben grundsätzlich autonom. Dies macht einen we-

sentlichen Teil ihrer Struktur- und Wirtschaftspolitik aus. Die verschiedenen Interessen an den und um die Gewässer sind aufeinander abzustimmen. Die neuen Bundesvorschriften zum Gewässerraum und zur Renaturierung der Gewässer sind im Rahmen einer Gesamtsicht in der Richt- und Nutzungsplanung umzusetzen.

- Natur- und Landschaftsschutz: Die Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung werden vom Kanton, die Objekte von lokaler Bedeutung von den Gemeinden unterhalten und finanziert.
- Gewässerschutz: Die Grundlagenerhebung und Überwachung obliegt dem Kanton. Die Siedlungsentwässerung ist Sache der Gemeinden.
- Wassernutzung- und Wasserversorgung: Die Verfügung über die öffentlichen Wasservorkommen (Konzessionierungen der Wasserkraft und Sanierungsverfügungen) sind Sache des Kantons.
- Wege: Es ist eine Abstimmung der Zuständigkeit und der Finanzierung für die Unterhaltswege und Wanderwege entlang von Gewässern erforderlich. Die Vorschriften zu Wegen im Gewässerraum sind zu berücksichtigen.
- Landwirtschaft: Die Interessen der Landwirtschaft sind insbesondere bei der Ausscheidung des Gewässerraums zu berücksichtigen, da damit das Direktzahlungssystem und somit auch die landwirtschaftliche Strukturpolitik direkt beeinflusst wird.
- Schifffahrt: Die Aufsicht über die Schifffahrt obliegt dem Kanton.
- Fischerei: Die Fischerei ist ein Staatsregal.

Am 30. November 2010 beschloss der Regierungsrat, eine Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes in die Wege zu leiten und eine Projektgruppe unter der Leitung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) zur Überprüfung der möglichen Regelungen einzusetzen. Die Projektgruppe nahm ihre Arbeit im Januar 2011 auf. Ihr gehörten folgende Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden (Verband Luzerner Gemeinden [VLG]) sowie der hauptsächlich interessierten Stellen der kantonalen Verwaltung an:

- Hans-Peter Bossart, Departementssekretär BUWD (Leitung),
- Susanne Bäurle-Widmer, Rechtsdienst BUWD (Stv. Leitung)
- Heinz Amstad, Bauvorsteher, Buchrain,
- Josef Fischer, Leiter Ressort Bau, Triengen,
- Stefan Roth, Stadtrat, Luzern,
- Robert Vogel, Gemeindeammann, Entlebuch,
- Albin Schmidhauser, Abteilungsleiter Naturgefahren, Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif),
- Mario Kokschi, Teamleiter Schutzbauten, Dienststelle vif,
- Dagmar Jans, Rechtsdienst BUWD.

Per Ende 2014 kam es aus diversen Gründen (insb. Pensionierung und Austritt der Stadt Luzern aus dem VLG) zu einigen Wechseln in der Projektgruppe. Seither setzt sich die Projektgruppe wie folgt zusammen:

- Susanne Bäurle-Widmer, Stv. Departementssekretärin BUWD (Leitung)
- Pascal Wyss-Kohler, Stv. Leiter Rechtsdienst BUWD (Stv. Leitung)
- Heinz Amstad, Bauvorsteher, Buchrain,
- Josef Fischer, Leiter Ressort Bau, Triengen,
- Robert Vogel, Gemeindeammann, Entlebuch,
- HansPeter Hürlimann, Gemeindeammann, Meggen
- Albin Schmidhauser, Abteilungsleiter Naturgefahren, Dienststelle vif,
- Roland Krummenacher, Abteilungsleiter Abwasser und Risiko, Dienststelle uwe,
- Denise Feer, Rechtsdienst BUWD (Protokoll).



## 3 Ergebnis der bisherigen Vernehmlassungen

### 3.1 Erstes Vernehmlassungsverfahren

Der erste Vernehmlassungsentwurf für ein neues Gewässergesetz wurde im Juni 2014 in die Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf orientierte sich weitgehend am Geltungsbereich des bisherigen kantonalen Wasserbaugesetzes, dessen Bestimmungen wurden jedoch umfassend überarbeitet und neu geordnet. Bei den Revisionsarbeiten wurde insbesondere das geänderte Bundesrecht berücksichtigt, wonach der Hochwasserschutz heute nicht mehr in erster Linie durch den Wasserbau, sondern durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen erreicht werden soll. Zentrale Elemente des ersten Vernehmlassungsentwurfs waren die Aufteilung der öffentlichen Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer mit den damit verbundenen Zuständigkeiten für die Aufgabenerfüllung und Finanzierung, die Gewichtung eines guten Gewässerunterhalts sowie die Neuregelung der Vorschriften für Bauten und Anlagen an und in Gewässern unter Berücksichtigung der eidgenössischen Vorschriften zum Gewässerraum. Ziel der Vorlage war eine möglichst kostenneutrale Umsetzung der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die finanzielle Belastung der einzelnen Gemeinwesen hing dabei direkt von der Einteilung der öffentlichen Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer ab. Die Gewässereinteilung sollte aufgrund ihrer Bedeutung durch den Kantonsrat erfolgen.

Im ersten Vernehmlassungsverfahren, welches vom 5. Juni bis zum 31. Oktober 2014 dauerte, haben alle im Kantonsrat vertretenen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), 3 regionale Entwicklungsträger, 64 Gemeinden, 27 weitere Verbände oder Organisationen und 4 private Seeigentümer eine Stellungnahme eingereicht. Die Haltung der Stellungnehmenden hätte dabei zu gewissen Punkten kaum unterschiedlicher sein können, ein gemeinsamer Nenner war oftmals schwer auszumachen. Die wichtigsten Vernehmlassungsergebnisse zum ersten Entwurf eines neuen Gewässergesetzes (E1GewG) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die **Grundsätze und Ziele** (§ 2 E1GewG) wurden mehrheitlich gutheissen, den einen sind sie jedoch zu stark, den anderen zu wenig ökologisch (Ziele zur Renaturierung fehlten). Einerseits wurde darauf hingewiesen, dass die (ökologischen) Ziele finanzierbar sein müssen, andererseits wurde befürchtet, dass der Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten in § 2 Abs. 5 E1 GewG dazu führe, dass die Ziele gar nicht umgesetzt würden.

Die **Definition des Gewässerbegriffs** (§ 4 E1GewG) wurde mehrheitlich für richtig befunden, gewünscht wurde jedoch eine Präzisierung des Begriffs "periodisch Wasser führende Gewässer". Weiter bestehe Spielraum für Unklarheiten bei den Begriffen (z.B. Entwässerungsgräben, Runsen, Gewässergrenze an Seeufern mit Ufervegetation). Vereinzelt wurde beantragt, dass die vorbestehenden Gewässergrenzen nach unwetterbedingten Verschiebungen unverändert bleiben. Auch wurden die Entscheidungsgrundlagen für die Einteilung als Gewässer oder Nicht-Gewässer als ungenügend erachtet.

Der Grundsatz, dass nur noch künstlich geschaffene Gewässer privat sein können (**Öffentlichkeit der Gewässer**; § 5 Abs. 1 E1GewG), wurde von den privaten Seeigentümern heftig kritisiert. Auch die Parteien CVP, FDP, SVP und Grüne lehnten dies klar ab, da Seeigentümer ihrer Verantwortung nachkommen und Gründe für eine Enteignung fehlen würden. SP/JUSO begrüsst den Vorschlag, auch die Ufer sollen öffentlich zugänglich sein. Die GLP sieht eine Öffentlicherklärung nur, wenn eine sachgerechte Pflege nicht gewährleistet ist, zurzeit sei jedoch keine Zwangsverstaatlichung angezeigt. Die Gemeinden waren mehrheitlich dafür, hielten jedoch fest, dass die Auswirkungen bezüglich Qualität und Kosten noch einmal kritisch zu hinterfragen seien. Gefordert wurde die öffentliche Zugänglichkeit der Gewässer (was nicht gleichzusetzen ist mit der Öffentlichkeit der Gewässer). Die Verbände waren – je nach Interessenvertretung – geteilter Meinung.

Auch die **Einteilung der Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer** (§ 5 Abs. 2 E1GewG) wurde sehr unterschiedlich beurteilt, aber mehrheitlich abgelehnt. Bei den Parteien lehnten CVP, SVP, SP und Grüne eine Gewässereinteilung klar ab, einverstanden waren FDP und GLP. Auch die Gemeinden und die Natur- und Landschaftsschutzverbände lehnten eine Gewässereinteilung mehrheitlich ab. Zustimmende Gemeinden (wie auch der VLG) forderten ein weitreichendes Mitspracherecht der Gemeinden bei der Gewässereinteilung und die Respektierung der Gemeindeautonomie. Umstritten war, ob die Gewässereinteilung ein politischer Entscheid sei oder nicht (gemäss Gesetzesentwurf sollte die Einteilung durch den Kantonsrat erfolgen).

Die wichtigsten Argumente gegen eine Einteilung der Gewässer in Kantons- und Gemeindegewässer lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Gemeinden verfügen nicht über die nötigen fachlichen und finanziellen Ressourcen.
- Den Gemeinden entstehen (ungleich verteilte) massive Mehrkosten.
- Es wird befürchtet, dass sich je nach Gemeinde unterschiedliche Unterhalts- und Pflegestandards etablieren.
- Es werden Probleme hinsichtlich der Koordination bei gemeindeübergreifenden Gewässern befürchtet.
- Der Kanton kann die Aufgaben und Leistungen zur Erfüllung der Schutzziele aufgrund des vorhandenen Know-Hows, der professionellen Strukturen und der strategischen Gesamtsicht effektiver und effizienter erfüllen.

Die ablehnend Stellungnehmenden schlugen sehr unterschiedliche Lösungsansätze vor, wobei kein klarer Trend für eine bestimmte Variante auszumachen war:

- Orientierung am bisherigen System;
- alles beim Kanton;
- Gewässer in der Hand des Kantons, Mitfinanzierung durch die Gemeinden gemäss Verursacherprinzip;
- Investitionen und baulicher Unterhalt beim Kanton, Uferunterhalt durch die Gemeinden.

Den neuen Begriffsdefinitionen von **Gewässerunterhalt und Wasserbau** wurde mehrheitlich zugestimmt. Die Antworten zu den Bewilligungsverfahren und Zuständigkeiten waren abhängig von der zustimmenden oder ablehnenden Haltung zur Gewässereinteilung. Die Delegation von Unterhalt an Dritte mit der Vereinbarung von klaren Qualitätsstandards soll möglich sein. Eigentümer und Anstösser sollen weiterhin miteinbezogen werden können.

Ein Massnahmenpaket zur **Finanzierung** des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus wurde grossmehrheitlich begrüsst. Die Beurteilung der einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen fiel jedoch sehr unterschiedlich aus. Sowohl die Etappierung der Hochwasserschutzmassnahmen als auch die Verstärkung der Objektschutzmassnahmen wurden mehrheitlich befürwortet. Die Erhebung von Präventionsbeiträgen durch die Gebäudeversicherung wurde tendenziell befürwortet (alle Parteien ausser die SVP sowie die Mehrheit der Verbände und Gemeinden), wobei es auch kritische Stimmen gab und vor allem die Gemeinden forderten, die Gelder seien auch für Gemeindegewässer zur Verfügung zu stellen. Sowohl die teilweise Zweckbindung der Mehrwertabschöpfung zugunsten des Hochwasserschutzes als auch das Generieren von neuen Einnahmen über die Siedlungsentwässerung waren umstritten. Das Einreichen einer Kantonsinitiative soll geprüft werden, wenn auch die Erfolgsaussichten als gering beurteilt wurden. Die Erhebung weiterer Gebühren wurde klar abgelehnt. Die Übertragung der Aufgabenerfüllung inklusive Kostentragung an Private / Organisationen wurde unterstützt, wobei Leistungsvereinbarungen und die Qualitätssicherung als wichtig bezeichnet wurden. Vereinzelt wurde darin jedoch ein Widerspruch zur Aufhebung der Wuhrgenossenschaften erkannt. Weiter wurde teilweise gefordert, dass auch die Aufgaben und Kosten des Wasserbaus (nicht nur des Gewässerunterhalts) übertragen werden können.

Die Frage, ob **Wuhrgenossenschaften** weiterhin bestehen bleiben sollen (§ 54 E1GewG), wurde sehr kontrovers beantwortet. Die Parteien FDP, GLP, SP/JUSO und Grüne befürwor-

teten eine Auflösung, CVP und SVP setzten sich für eine Beibehaltung der Wuhrgenossenschaften ein. Die befürwortenden und ablehnenden Stellungnahmen der Verbände und Gemeinden hielten sich in etwa die Waage.

Der neu definierte Gewässerabstand für **Bauten und Anlagen am und im Gewässer** unter Anlehnung an den Gewässerraum (§ 34 Abs. 1 E1GewG) wurde von der Mehrheit der Parteien (ausser CVP) und von allen Verbänden befürwortet. Die Gemeinden waren geteilter Meinung, vorwiegend richteten sich die Bedenken jedoch grundsätzlich gegen die Bestimmungen über den Gewässerraum im Bundesrecht und nicht gegen Bestimmungen im GewG. Der in § 34 Abs. 2 E1GewG festgelegte Mindestabstand wurde mehrheitlich für gut befunden, teilweise wurden jedoch deutlich grössere Abstände beantragt. Mit der Gebührenregelung war die überwiegende Mehrheit einverstanden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Vernehmlassungsergebnisse sehr unterschiedlich präsentierten und in einzelnen Punkten weit auseinander gingen. Klar abgelehnte Bestimmungen – wie beispielsweise der Grundsatz der Öffentlichkeit aller nicht künstlichen Gewässer – wurden bei der Überarbeitung des Gesetzes nicht beibehalten. Bestimmungen, denen mehrheitlich zugestimmt wurde – wie beispielsweise die Vorschriften zu den Bauten und Anlagen an und im Gewässer oder die Definitionen der Begriffe Gewässer, Wasserbau und Gewässerunterhalt – konnten im Rahmen der Gesetzesüberarbeitung weitgehend übernommen werden. Die grundlegendste Kritik aus der Vernehmlassung bezog sich jedoch nicht einfach auf eine einzelne Bestimmung des Gesetzesentwurfs, sondern zielte auf die dem Entwurf zugrunde liegende Variante der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Weitere Ausführungen zu den Vernehmlassungsergebnissen und deren Umsetzung im überarbeiteten Gesetzesentwurf finden sich – soweit nötig und sinnvoll – in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen.

### *3.2 Vorkonsultation zur Aufgabenteilung*

Da aufgrund der im ersten Vernehmlassungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen davon auszugehen war, dass ein Gesetzesentwurf mit einer Einteilung in Kantons- und Gemeindegewässer im Kantonsrat chancenlos gewesen wäre, beauftragte der Regierungsrat die Projektgruppe im Februar 2015, unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse das Variantenstudium noch einmal aufzunehmen und mögliche Varianten der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und deren Finanzierung neu zu prüfen.

Die Verknüpfung mit dem im Sommer 2015 lancierten Projekt AFR18 (vgl. Kapitel 1.1) erlaubte auch die Prüfung von Varianten, die eine einseitige finanzielle Mehrbelastung eines Gemeinwesens zur Folge hätten. Für die Ermittlung der möglichen Varianten wurde zudem neu zwischen baulichem Gewässerunterhalt (d.h. die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen) und betrieblichem Gewässerunterhalt (d.h. die Räumungs- und Reinigungsarbeiten, den Erhalt und die Pflege der Ufervegetation sowie den Unterhalt von Wegen für den Gewässerunterhalt) unterschieden. Varianten, die zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen würden, wurden nicht geprüft. Die Bewertung erfolgte anhand der Kriterien Zielerreichung, Fachkompetenz/Qualität, Schnittstellen/Synergien, Verfahren und Vollzug. Finanzielle Kriterien wurden in einem ersten Schritt bewusst ausser Acht gelassen, da der Fokus auf einer sachlich richtigen Lösung lag.

Insgesamt beurteilte die Projektgruppe die folgenden drei Hauptvarianten mit sechs Untervarianten (wobei die Variante B1 der heutigen Aufgabenteilung und die Variante C1 der ersten Vernehmlassungsvariante entsprechen):

Varianten der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden					
Hauptvarianten		Untervarianten nach möglicher Aufgabenteilung			
			Wasserbau	baulicher Gewässerunterhalt	betrieblicher Gewässerunterhalt
A	Alle Aufgaben beim Kanton (Keine Aufgabenteilung, keine Gewässereinteilung)	A	Kanton	Kanton	Kanton
		B	Aufbau auf heutiger Aufgabenteilung (Aufgabenteilung, keine Gewässereinteilung)	B1	Kanton
C	Einteilung in Kantons- und Gemeindegewässer (Aufgabenteilung anhand Gewässereinteilung)	B2	Kanton	Kanton	Gemeinden
		C1	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)
		C2	Kanton	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)
C3	Kanton	Kanton	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)		

Die Beurteilung anhand der festgelegten Kriterien ergab als klare Bestvarianten die drei Varianten A, B2 und C3. Die drei Bestvarianten haben gemeinsam, dass der Wasserbau und der bauliche Gewässerunterhalt beim Kanton in einer Hand vereinigt werden. Unterschiedliche Lösungsansätze bestehen nur in Bezug auf die Zuständigkeit für den betrieblichen Gewässerunterhalt: Zuständigkeit des Kantons (Variante A) oder der Gemeinden (Variante B2) an allen öffentlichen Gewässern oder Zuständigkeit des Kantons und der Gemeinden abhängig von einer Gewässereinteilung (Variante C3).

Bestvarianten nach der Variantenbewertung durch die Projektgruppe			
Variante	Wasserbau	baulicher Gewässerunterhalt	betrieblicher Gewässerunterhalt
A	Kanton	Kanton	Kanton
B2	Kanton	Kanton	Gemeinden
C3	Kanton	Kanton	Kanton (Kantonsgewässer) Gemeinden (Gemeindegewässer)

Die Projektgruppe beschloss, vor der weiteren Überarbeitung des Gesetzesentwurfs eine Vorkonsultation bei sämtlichen Vernehmlassungsadressaten durchzuführen, die sich auf die grundlegende Frage der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden beschränkte. Dabei schlug die Projektgruppe vor, dem Entwurf eines neuen Gewässergesetzes eine der drei Bestvarianten zu Grunde zu legen – also eine neue Variante, die weder der heutigen Aufgabenteilung noch der Variante der ersten Vernehmlassung entspricht. Im Gegensatz zur ersten Vernehmlassung wäre eine Gewässereinteilung nur noch für die Aufteilung des betrieblichen Gewässerunterhalts gemäss Variante C3 massgebend. Die Projekt-

gruppe schlug für diese Variante eine Gewässereinteilung anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite vor, die aus der Festlegung des Gewässerraums bekannt ist (vgl. Tabelle und Karte in Kapitel 1.4). Zudem legte die Projektgruppe dar, dass künftig im Sinne des AKV-Prinzips auch im Bereich des Wasserbaus auf Kostenbeiträge zwischen Kanton und Gemeinden verzichtet werden sollte.

Im Rahmen der Vorkonsultation gingen 91 Stellungnahmen ein. Davon favorisierten 36 Stellungnehmende die Variante C3 (darunter sowohl die Parteien CVP, FDP und SVP als auch der VLG). Je 25 Stellungnehmende bevorzugten die Variante A (darunter nebst Gemeinden einige Natur- und Landschaftsschutzverbände) oder B2 (darunter nebst Gemeinden die Parteien GLP, SP und die Grünen, der Luzerner Bauernverband und der Fischereiverband Luzern). Vier Gemeinden sprachen sich für die Variante B1 aus, eine für die Variante C1.

Mit sehr grosser Mehrheit unterstützten folglich die Stellungnehmenden die von der Projektgruppe vorgeschlagene Vereinigung des Wasserbaus und des baulichen Gewässerunterhalts in der Hand des Kantons und die Entlassung der Gemeinden aus der Pflicht zur Mitfinanzierung des Wasserbaus. In Bezug auf den betrieblichen Gewässerunterhalt sprach sich eine Mehrheit der Stellungnehmenden für eine Gewässereinteilung gemäss Variante C3 aus. Gestützt auf dieses Ergebnis der Vorkonsultation und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Vernehmlassungsverfahrens hat die Projektgruppe den vorliegenden Gesetzesentwurf für die zweite Vernehmlassung erarbeitet.

### *3.3 Wichtige Unterschiede erster Vernehmlassungsentwurf – zweiter Vernehmlassungsentwurf*

Die Unterschiede zwischen dem ersten und dem zweiten Vernehmlassungsentwurf ergeben sich aus der Synopse der beiden Gesetzestexte in der Beilage. Die wesentlichsten Unterschiede lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Auf den Grundsatz der Öffentlichkeit aller nicht künstlichen Gewässer wird verzichtet und die geltende Regelung wird beibehalten.
- Neu wird zwischen dem baulichen und dem betrieblichen Gewässerunterhalt unterschieden und die entsprechenden Begriffe werden definiert.
- Der Wasserbau und der bauliche Gewässerunterhalt liegen an sämtlichen öffentlichen Gewässern in der alleinigen Zuständigkeit des Kantons und sind im Sinne des AKV-Prinzips durch diesen zu finanzieren. Die Gemeinden und Interessierten haben keine Verpflichtung mehr in Bezug auf diese Aufgaben.
- Eine Unterteilung der Fliessgewässer ist neu nur noch für den betrieblichen Gewässerunterhalt massgebend. Die für die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden massgebende Abgrenzung erfolgt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite, die aus der Festlegung des Gewässerraums bekannt ist. Der Kanton sorgt für den betrieblichen Gewässerunterhalt an Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern (vgl. Tabelle und Karte in Kapitel 1.4). Die entsprechenden Gewässerabschnitte sind mit dieser im Gewässergesetz verankerten Regelung klar definiert und werden in der Gewässerverordnung namentlich bezeichnet.
- Die Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der im ersten Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Zuständigkeit der Gemeinden für den Wasserbau an Gemeindegewässern standen, wurden gestrichen. Da neu weder ein kommunales Projektbewilligungsverfahren noch eine kommunale Massnahmenplanung, noch die Finanzierung der Massnahmen an Gemeindegewässern geregelt werden müssen, enthält der zweite Vernehmlassungsentwurf weniger Bestimmungen als der erste.
- Die Erhebung von Präventionsbeiträgen und die Mitfinanzierung der Gebäudeversicherung von Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren im Sinne eines erweiterten Objektschutzes ist neu Bestandteil des Projekts KP17. Die Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes ist folglich nicht mehr mit der Revision des Wasserbaugesetzes verknüpft.



## 4 Schwerpunkte der Gesetzesrevision

### 4.1 Geltungsbereich und Bezeichnung des neuen Gesetzes

Gemäss dessen § 1 Absatz 1 regelt das bisherige Wasserbaugesetz den Wasserbau, den Gewässerunterhalt und die Inanspruchnahme der Gewässer durch Bauten und Anlagen. Zudem enthält es Vorschriften zum Gewässerabstand von Bauten und Anlagen (§§ 5 und 6 kWBG). In Rahmen der Revisionsarbeiten wurde der bisherige Geltungsbereich überprüft und hinterfragt. Das bisherige Gesetz hat zahlreiche Berührungspunkte mit anderen kantonalen und eidgenössischen Erlassen, so beispielsweise in den Bereichen des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der übrigen Naturgefahren nach Waldrecht und des Raumplanungsrechts sowie in anderen Bereichen (siehe auch Kapitel 2.3), die es zu berücksichtigen gilt. Der nun vorliegende Entwurf des überarbeiteten Gesetzes orientiert sich dennoch weitgehend am Geltungsbereich des bisherigen kantonalen Wasserbaugesetzes und regelt dieselben Bereiche. Die Bestimmungen wurden jedoch umfassend überarbeitet und neu geordnet. Bestimmungen in anderen Gesetzen wurden – soweit erforderlich – im Zuge der Gesamtrevision auch angepasst, jedoch systematisch in den bisherigen Erlassen belassen (vgl. Anhang zur Gesetzesrevision). **Im Rahmen des ersten Vernehmlassungsverfahrens wurden dieses Vorgehen vereinzelt bemängelt und ein integrales Wassergesetz gefordert. Für solch umfassende Gesetzgebungsarbeiten fehlten zurzeit aber leider die personellen Ressourcen.**

Bei den Revisionsarbeiten wurde insbesondere das geänderte übergeordnete Bundesrecht berücksichtigt. Der Hochwasserschutz wird heute nicht mehr in erster Linie durch den Wasserbau, sondern durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen erreicht. Ein grosser Teil der Bestimmungen widmet sich zudem – sowohl bisher wie auch neu – der Regelung von Bauten und Anlagen an oder in einem Gewässer, für die es seit 2011 auch die eidgenössischen Vorschriften zum Gewässerraum zu berücksichtigen gilt (vgl. Kapitel 3.4). Die Gewässer werden heute schliesslich als wesentliche Gestaltungselemente der Landschaft verstanden, die raumplanerisch von grosser Bedeutung sind. Die Gewässer haben sowohl eine wirtschaftliche und touristische als auch eine ökologische Bedeutung und dienen darüber hinaus als Erholungsraum für die Bevölkerung. Auch dies galt es bei der Gesetzesrevision und der Suche nach sachgerechten Lösungen zu berücksichtigen. Das revidierte kantonale Gesetz dreht sich somit nicht mehr nur hauptsächlich um den Wasserbau, sondern weist einen viel umfassenderen Regelungsinhalt auf und setzt andere Schwerpunkte als das geltende kantonale Wasserbaugesetz von 1979. Als zentrale Elemente sind dabei **die neu geregelten Zuständigkeiten für die Aufgabenerfüllung und Finanzierung**, die Gewichtung eines guten Gewässerunterhalts und die Neuregelung der Vorschriften für Bauten und Anlagen an und in Gewässern zu betrachten.

Aus diesem Grund greift die bisherige Bezeichnung "Wasserbaugesetz" zu kurz und gibt den Regelungsinhalt nicht richtig wieder. Hinzu kommt, dass dieser Regelungsinhalt nicht mit demjenigen des eidgenössischen Wasserbaugesetzes übereinstimmt, was zur Verwirrung beiträgt. Mit der Gesamtrevision des kantonalen Wasserbaugesetzes wird deshalb vorgeschlagen, den Titel des Gesetzes an den Regelungsinhalt und die neue Schwerpunktsetzung anzupassen und neu die Bezeichnung "Gewässergesetz" (abgekürzt GewG) zu verwenden. Der Begriff des Gewässers ist das zentrale Element im vorliegenden Gesetzesentwurf und ist für sämtliche Bereiche des revidierten Gesetzes (namentlich **betrieblicher und baulicher Gewässerunterhalt und Wasserbau, Bauten und Anlagen an und in Gewässern**) massgebend. Der Begriff wird denn neu auch explizit im Gesetz definiert (vgl. § 4 GewG). Zudem erlaubt die Bezeichnung "Gewässergesetz" weiterhin eine klare Abgrenzung zu anderen Erlassen mit Berührungspunkten zu den Bestimmungen dieses Gesetzes wie dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz oder dem Kantonalen Waldgesetz, in dem die gravitativen Naturgefahren geregelt sind.



## 4.2 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Dem vorliegenden Entwurf eines neuen Gewässergesetzes ist – unter Berücksichtigung des klaren Ergebnisses der Vorkonsultation zur Aufgabenteilung (vgl. Kapitel 3.2) – eine Variante der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu Grunde gelegt, die weder der heutigen Aufgabenteilung noch der Variante der ersten Vernehmlassung entspricht:

Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden			
	Wasserbau	baulicher Gewässerunterhalt	betrieblicher Gewässerunterhalt
heute	Kanton (Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Gemeinden	Gemeinden (Uferpflege Anstösser)
Variante erste Vernehmlassung	Kanton (Kantongewässer)  Gemeinden (Gemeidengewässer)	Kanton (Kantongewässer)  Gemeinden (Gemeidengewässer)	Kanton (Kantongewässer)  Gemeinden (Gemeidengewässer)
Variante vorliegender Gesetzesentwurf	Kanton (keine Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Kanton (keine Mitfinanzierung Gemeinden / Interessierte)	Kanton an grossen öff. Fliessgewässern  Gemeinden an übrigen öff. Fliessgewässern

Neu sollen der Wasserbau und der bauliche Gewässerunterhalt an allen öffentlichen Gewässern in der Hand des Kantons vereinigt werden. Mit der Verschiebung der Aufgabe des baulichen Gewässerunterhalts weg von den Gemeinden hin zum Kanton kann zwei wichtigen Kritikpunkten sowohl an der heutigen Aufgabenteilung als auch an der ersten Vernehmlassungsvariante begegnet werden:

- Dass der Wasserbau und die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen (baulicher Gewässerunterhalt) heute nicht in einer Hand vereinigt sind, wird immer wieder als Schwäche des geltenden Systems bezeichnet (vgl. Kapitel 2.1). Durch die Vereinigung dieser beiden Aufgaben in einer Hand kann besser gewährleistet werden, dass genügend werterhaltender Unterhalt an den zum Schutz vor Hochwasser errichteten Bauten und Anlagen gemacht wird.
- Der Vorschlag in der ersten Vernehmlassung, dass die Gemeinden – im Sinne einer Vereinigung der Aufgaben in einer Hand – neben dem baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalt neu auch Aufgaben des Wasserbaus an Gemeidengewässern übernehmen sollen, ist auf breite Kritik gestossen. Viele Stellungnehmende – darunter auch viele Gemeinden – befürchteten, dass die Gemeinden nicht über die nötigen fachlichen und finanziellen Ressourcen für diese Aufgabe verfügen (vgl. Kapitel 3.1). Mit der neuen Aufgabenteilung würden die Gemeinden künftig von sämtlichen Aufgaben des Wasserbaus wie auch des baulichen Gewässerunterhalts entlastet.

Die Aufgabe des betrieblichen Gewässerunterhalts soll neu abhängig von einer Gewässereinteilung dem Kanton oder den Gemeinden obliegen. Die Zuteilung der Gewässer – die anders als noch im ersten Vernehmlassungsentwurf neu ausschliesslich für den betrieblichen Gewässerunterhalt relevant ist – erfolgt dabei anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer. Diese ist auch für die Festlegung des Gewässerraums massgebend und folglich bekannt (vgl. Kapitel 3.5 der Richtlinie des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements „Der Gewässerraum im Kanton Luzern“ vom 1. März 2012). An Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m aufweisen, obliegt der betriebliche Gewässerunterhalt neu dem Kanton (vgl. § 10 Abs. 2 GewG). Welche Gewässerabschnitte dies sind, ergibt sich aus der Tabelle und der Karte in Kapitel 1.4 (Fliessgewässer auf einer Gesamtlänge von 136 km) und soll der Klarheit halber in der Gewässerverordnung ausdrücklich aufgeführt werden. An allen übrigen öffentlichen Gewässern (Seen sowie Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 m auf einer Gesamtlänge von 3'754 km) verbleibt die Pflicht zum betrieblichen Gewässerunterhalt den Gemeinden.

Die Vor- und Nachteile der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden gemäss dem vorliegenden Entwurf eines neuen Gewässergesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

<b>Vor- und Nachteile der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Wasserbaus sowie des baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalts</b>	
<b>Vorteile</b>	<b>Nachteile</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vereinigung von Wasserbau und baulichem Gewässerunterhalt in einer Hand gewährleistet genügenden werterhaltenden Unterhalt an Bauten und Anlagen.</li> <li>• An allen öffentlichen Gewässern wird eine qualitativ einheitliche und koordinierte Aufgabenerfüllung sichergestellt.</li> <li>• Bei der Aufgabenerfüllung ist die Gesamtsicht über das ganze Kantonsgebiet gewährleistet. Durch eine koordinierte Planung können Synergien genutzt werden.</li> <li>• Die Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen und die Berücksichtigung der ökologischen Interessen erfolgt einheitlich.</li> <li>• Die Koordination der Planung des Wasserbaus mit anderen Vorschriften mit Bezug zu den Gewässern (Revitalisierungsplanung, Inanspruchnahme, Wassernutzung usw.) wird sichergestellt.</li> <li>• Die Gemeinden werden von ihrer bisherigen Aufgabe des baulichen Gewässerunterhalts entlastet.</li> <li>• Die Fachkompetenz für den Wasserbau und den baulichen Gewässerunterhalt ist beim Kanton bereits vorhanden und kann weiter gesteigert werden.</li> <li>• Durch die einheitliche Zuständigkeit wird eine einheitliche Bewilligungspraxis sichergestellt.</li> <li>• Da der Wasserbau in der alleinigen Zuständigkeit des Kantons liegt, sind die Ansprechpartner klar und ist der Verfahrensablauf für alle Projekte standardisiert.</li> <li>• Die Gemeinden verfügen über das Fachwissen für den betrieblichen Gewässerunterhalt und können lokale Interessen besser berücksichtigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kanton übernimmt mit dem baulichen Gewässerunterhalt Aufgaben, die heute von den Gemeinden erfüllt werden können.</li> <li>• Gemeindekompetenzen (z.B. Nutzungsplanung, kommunale Naturschutzverordnungen, Wanderwege) werden teilweise mit kantonalen Kompetenzen überlagert.</li> <li>• Die Gemeinden haben kaum eine Möglichkeit zur direkten Einflussnahme beim Wasserbau.</li> <li>• Bei den Gemeinden müssen allenfalls vorhandene Kapazitäten abgebaut werden.</li> <li>• Die Sicherstellung des baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalts erfordert – selbst mit Einbezug externer Vertragspartnern – einen Personalausbau beim Kanton und eine Unterhaltsorganisation/-koordination.</li> <li>• Eine speditive Bearbeitung der Projekte und Verfahren ist nur bei Bereitstellung der dafür nötigen personellen Ressourcen beim Kanton sichergestellt.</li> <li>• Die Fachkompetenz bezüglich des betrieblichen Gewässerunterhalts (inkl. Pflege der Ufervegetation) muss beim Kanton neu aufgebaut werden.</li> <li>• Beim betrieblichen Gewässerunterhalt können beim Kanton nur in begrenztem Rahmen Synergien genutzt werden.</li> <li>• Die Qualität des betrieblichen Gewässerunterhalts als wichtiges Element des Hochwasserschutzes ist je nach Gemeinde unterschiedlich.</li> <li>• Für den betrieblichen Gewässerunterhalt an grösseren öffentlichen Fliessgewässern wird der Kontakt zu Anstössern schwieriger (Unterschied, ob Kanton oder Gemeinde ein privates Grundstück beansprucht).</li> </ul>

### *4.3 Finanzierung des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus*

Mit der vorgeschlagenen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden bisherige Gemeindeaufgaben neu dem Kanton zugewiesen. Dies betrifft den baulichen Gewässerunterhalt an allen öffentlichen Gewässern sowie den betrieblichen Gewässerunterhalt inkl. Uferpflege an grösseren öffentlichen Fliessgewässern. Weiter sollen die Gemeinden und Interessierten künftig in Umsetzung des AKV-Prinzips (Prinzip der Vereinigung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung) keine Beiträge mehr an die Kosten des Wasserbaus leisten müssen. Die vorgeschlagene Aufgabenteilung führt somit längerfristig zu einer Mehrbelastung des Kantons, während die Gemeinden entlastet werden. Auf die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Aufgabenteilung wird nachfolgend in Kapitel 6 näher eingegangen.

Im Rahmen der Diskussionen zur Revision des Wasserbaugesetzes und zum Planungsbericht B 92 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016 wurde jedoch auch immer wieder darauf hingewiesen, dass unabhängig von der gewählten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden deutlich mehr finanzielle Mittel für einen nach den gelten-

den Standards ausreichenden Wasserbau und insbesondere auch baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalt inklusive Uferpflege benötigt würden, als heute von Kanton und Gemeinden effektiv ausgegeben werden. Diese Ausführungen führten in der ersten Vernehmlassung zu Missverständnissen. Der ermittelte Bedarf wurde teilweise als zu hoch kritisiert und könne so von den Gemeinwesen nicht getragen werden.

Die Daten im Kanton Luzern bezüglich der Beiträge der Gemeinden, aber auch von Wuhrgenossenschaften und Privaten an die Gesamtleistung im Wasserbau sind zu uneinheitlich, um tragfähige Aussagen zu den Ist-Kosten für den Wasserbau sowie den baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalt machen zu können. Daher wurde für den ersten Vernehmlassungsentwurf eines Gewässergesetzes der Finanzbedarf über das gesamte Gewässernetz im Kanton Luzern von 3'890 km rechnerisch ermittelt. Diese Plankosten umfassten über einen Zeitraum von 100 Jahren betrachtet auch die wasserbauliche Sanierung der rund 1'317 ausgewiesenen Hektaren Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiet, auf welchen noch kein Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) gewährleistet ist. Die Hochrechnung über das Gewässernetz des Kantons Luzern ergab jährliche Plankosten für den Wasserbau, den baulichen sowie betrieblichen Gewässerunterhalt von insgesamt rund 63,2 Millionen Franken. Bei dieser Zahl handelte es sich um Brutto-Plankosten, was bedeutet, dass auch die Beiträge des Bundes an die Massnahmen des Wasserbaus darin eingerechnet sind. Das Total der jährlichen Plankosten schlüsselte sich auf in:

- Wasserbau	41,8 Millionen Franken
- baulicher Gewässerunterhalt	13,8 Millionen Franken
- betrieblicher Gewässerunterhalt	7,6 Millionen Franken

Klar ist, dass dieser errechnete, theoretisch nötige Finanzbedarf nicht mit den tatsächlich gemachten Ausgaben der Gemeinwesen in den letzten Jahren übereinstimmt. Auch hat ein mit der Gesetzesrevision verbundener Systemwechsel nicht automatisch eine Erhöhung der Kredite und damit der finanziellen Mittel für den Hochwasserschutz zur Folge. Nichts desto trotz ist es richtig, für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen einer Aufgabenverteilung nicht einfach von den heute zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln auszugehen, sondern den für eine ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung erforderliche Finanzbedarf mit zu berücksichtigen. Dieser Finanzbedarf wird künftig massgebend sein, wenn es darum geht, die erforderlichen finanziellen Mittel für den Hochwasserschutz zu begründen. Für die Herleitung der finanziellen Auswirkungen wird jedoch nicht weiter am errechneten Finanzbedarf festgehalten, sondern eine andere Methodik verwendet als im ersten Vernehmlassungsverfahren (vgl. dazu Kapitel 6).

Der Grund, dass in den kommenden Jahren mehr Geld für Investitionen benötigt wird, liegt unter anderem darin, dass viele Schutzbauten das Ende ihrer Nutzungsdauer erreicht haben. Dies haben die letzten beiden Hochwasser 2005 und 2007 aufgezeigt. Die mehrheitlich in der zweiten Hälfte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts errichteten Schutzbauten gilt es nun zu erneuern (Generationenprojekte). Ausserdem nehmen die Siedlungsdichte, die Sachwerte in den Gebäuden, der Wert der Infrastrukturanlagen sowie deren Empfindlichkeit stetig zu, was dazu führt, dass auch das Schadenpotenzial steigt. Ohne nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung werden unabhängig von der gewählten Variante der Aufgabenteilung die Gemeinden und der Kanton nicht in der Lage sein, ihre Verpflichtungen im Wasserbau ausreichend zu erfüllen. Können die notwendigen Investitionen nicht getätigt und kann der Unterhalt nicht sachgemäss durchgeführt werden, steigt das Risiko, dass

- die bestehenden Schutzbauten Schaden nehmen, wenn der bauliche Unterhalt ausbleibt;
- die ausgewiesenen Schutzdefizite und die damit verbundenen Schadenpotenziale und Schadenerwartungswerte bei Schadenereignissen eintreffen, wenn der angestrebte Schutz bis zum Eintritt eines Schadenereignisses nicht realisiert ist;
- das Schadenpotenzial aufgrund der Siedlungsentwicklung und der zunehmend höheren Sachwerte und deren Empfindlichkeit zunimmt;
- die künftigen Folgekosten um einiges höher ausfallen werden;
- das Ausmass des volkswirtschaftlichen Schadens laufend ansteigt.

Da die Mittel sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden beschränkt sind, können nicht alle bekannten Schutzdefizite auf einmal beseitigt werden. Die Aufgabenerfüllung ist mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln in Übereinstimmung zu bringen. Im Rahmen des ersten Vernehmlassungsverfahrens wurde deshalb ein aus verschiedenen Massnahmen bestehendes Paket zur Diskussion gestellt, um die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts in den nächsten Jahren sicherstellen zu können (vgl. die Ausführungen dazu in Kapitel 3.1). Die wesentlichsten Massnahmen, die daraus bereits weiterverfolgt wurden oder werden, sind folgende:

- Priorisierung und Etappierung der Massnahmen: Sowohl heute wie auch künftig muss bei der Massnahmenplanung mit Priorisierungen und Etappierungen gearbeitet werden. Die Grundsätze und Kriterien der Priorisierung für Wasserbauprojekte wurden in den Planungsberichten über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013 (B 109; [www.lu.ch/downloads/lu/kr/botschaften/2007-2011/b\\_109.pdf](http://www.lu.ch/downloads/lu/kr/botschaften/2007-2011/b_109.pdf)) und 2014–2016 (B 92; [www.lu.ch/downloads/lu/kr/botschaften/2011-2015/b\\_092.pdf](http://www.lu.ch/downloads/lu/kr/botschaften/2011-2015/b_092.pdf)) dargelegt. Im nächsten Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren für die kommenden Jahre wird in gleicher Weise eine Priorisierung und Etappierung der Massnahmen vorzusehen sein.
- Konzentration auf grösste Hochwasserrisiken: In gewissen Gebieten wird ein Hochwasser in Kauf genommen; auf eine Anpassung der Schutzziele wird jedoch verzichtet, da mit der aktuellen Schutzzielmatrix ein gutes Kosten-/Nutzenverhältnis erreicht wird.
- Präventionsbeiträge der GVL: Im Sinne eines erweiterten Objektschutzes wird die GVL künftig einen Beitrag an die Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren leisten, die das Elementarschadenrisiko für Gebäude massgeblich reduzieren. Die Verankerung dieser Präventionsbeiträge (anstelle der bisherigen Feuerschutzbeiträge) im Gebäudeversicherungsgesetz erfolgt im Rahmen des Projekts KP17 (vgl. Botschaft B 55 zum Konsolidierungsprogramm 2017 vom 6. September 2016, Kapitel 5.15).
- Fokus auf Prävention: Koordination von Hochwasserschutzmassnahmen und privaten Objektschutzmassnahmen in Zusammenarbeit mit der GVL.
- Einbezug der verschiedenen Akteure: Den Gemeinwesen wird die Möglichkeit gegeben, die Aufgabenerfüllung inklusive Kostentragung an Private / Organisationen zu delegieren.

#### *4.4 Bauten und Anlagen am und im Gewässer*

Bauten und Anlagen dürfen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Artikel 22 RPG regelt die generelle Bewilligungspflicht (Abs. 1) und die Voraussetzungen einer Bewilligung (Abs. 2), behält aber die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts ausdrücklich vor (Abs. 3). Solche spezialgesetzlichen Regelungen enthält auch das bisherige kantonale Wasserbaugesetz mit den Gewässerabstandsvorschriften für Bauten und Anlagen und den Vorschriften zur Inanspruchnahme der öffentlichen Gewässer mit Bauten und Anlagen. Diese Regelungen mussten unter Berücksichtigung der übergeordneten Bundesvorschriften überdacht und auf die allgemeinen Grundsätze des Raumplanungsrechts bezüglich Ziele, Inhalt, Verfahren und Instrumentarien abgestimmt werden.

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer in Kraft getreten. Diese verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Mit einer Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011, welche am 1. Juni 2011 in Kraft getreten ist, hat der Bundesrat den Grundsatz von Art. 36a GSchG konkretisiert und weitreichende Vorschriften zur Festlegung des Gewässerraums erlassen. Danach ist der Gewässerraum bis spätestens 31. Dezember 2018 festzulegen. Solange der Gewässerraum nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt ist, gilt seit dem 1. Juni 2011 für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die Übergangsbestimmung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung kommt di-



rekt zur Anwendung und geht seither den Gewässerabstandsvorschriften des bisherigen kantonalen Wasserbaugesetzes vor, soweit letztere nicht strenger sind.

Bei sämtlichen Bauvorhaben an Gewässern sind folglich seit dem 1. Juni 2011 die verschiedenen Gewässerabstandsvorschriften sowohl des Bundes als auch des Kantons zu berücksichtigen. Dabei stimmen weder das Ausmass noch die Berechnung der verschiedenen Abstandsvorschriften überein. Die Festlegung der Gewässerabstandsvorschriften nach den bisherigen §§ 5 und 6 kWBG erfolgt nach einem festgelegten Metermass ab der Böschungsoberkante respektive der gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz festgelegten Gewässergrenze. Der seit 2011 für den Abstand von Bauten und Anlagen zum Gewässer auch massgebende Gewässerraum wird hingegen als Korridor über das Gewässer gelegt, wobei die massgebende Grösse für die Breite des Korridors die natürliche Gerinnesohlenbreite ist.

Die neuen Bundesvorschriften führen nicht nur zu unterschiedlichen Abstandsvorschriften, sondern auch zu unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Erteilung von Bewilligungen für Bauten und Anlagen an Gewässern. Je nachdem, ob die Bauten und Anlagen unter die Vorschriften der bisherigen §§ 5 und 6 kWBG fallen oder aber sich ausserhalb der kantonalen Abstandsvorschriften jedoch innerhalb des Gewässerraums befinden, ist bisher entweder die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) oder aber die Gemeinde für die Erteilung von Bewilligungen zuständig. In § 11d der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 23. September 1997 (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; SRL Nr. 703) sind weitere Einzelheiten zur Zuständigkeit geregelt. Zudem geben die Richtlinien des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements "Der Gewässerraum im Kanton Luzern" vom 1. März 2012 einen Überblick über das Vorgehen und die Zuständigkeiten bei Bauvorhaben im Gewässerraum (vgl. Kapitel 5.3 der Richtlinien).

Auch die Regelung der Inanspruchnahme der Gewässer mit Bauten und Anlagen gemäss den bisherigen §§ 32 ff. kWBG bereitet in der Praxis teilweise Schwierigkeiten. Insbesondere ist nicht klar geregelt, wann ein Gewässer tatsächlich in Anspruch genommen wird. Zudem sind die Regelungen teilweise veraltet. Und auch hier sind neu die eidgenössischen Vorschriften zur Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums zu berücksichtigen, da der Gewässerraum als Korridor über das Gewässer gelegt wird.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden aus den genannten Gründen neue, widerspruchsfreie Regelungen für Bauten und Anlagen sowohl an als auch in Gewässern geschaffen. Im Rahmen der Ausarbeitung des neuen Gewässergesetzes wurden die bisherigen Regelungen zum Gewässerabstand bei Bauten und Anlagen (§§ 5 und 6 kWBG) sowie zur Inanspruchnahme der Gewässer durch Bauten und Anlagen (§§ 32 ff. kWBG) sowohl inhaltlich als auch formal überarbeitet und neu geordnet. Neu werden sämtliche Bestimmungen zu Bauten und Anlagen an und in Gewässern zur besseren Übersichtlichkeit in einem Kapitel zusammengefasst. Für die Abgrenzung, ob eine Baute oder Anlage an oder in einem Gewässer liegt beziehungsweise zu liegen kommen soll, ist der neu in § 4 GewG definierte Begriff des Gewässers massgebend. Wesentliche Grundlage für die neuen Bestimmungen bildet zudem der nach dem Bundesrecht zwingend festzulegende Gewässerraum, um ein verwirrendes Nebeneinander von verschiedenen Regelungen auf kantonaler Ebene und auf Bundesebene soweit möglich zu vermeiden.

In diesem Sinne legt das Gewässergesetz neu nur noch einen für die Zugänglichkeit der Gewässer nötigen Mindestabstand für Bauten und Anlagen zu öffentlichen Gewässern fest und verweist im Übrigen auf die durch den Gewässerraum bestimmten Abstände (vgl. Ausführungen zu § 25 GewG). Auch für die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen für Bauten und Anlagen innerhalb der durch den Gewässerraum bestimmten Abstände sowie für Bauten und Anlagen im Gewässer wird auf das Bundesrecht verwiesen. [Die erforderlichen Bewilligungen erteilt die zuständige Dienststelle \(vgl. Ausführungen zu den §§ 26 und 30 GewG\).](#)

## 5 Die Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

### § 1

Die Bestimmung umschreibt den Geltungsbereich des Gewässergesetzes. Das neue Gesetz regelt inhaltlich dieselben Bereiche wie das bisherige Wasserbaugesetz, nämlich den Unterhalt der Gewässer, den Wasserbau sowie die Bauten und Anlagen am und im Gewässer (gemäss bisheriger Bezeichnung die Gewässerabstände und die Inanspruchnahme der Gewässer). Die Vorschriften sind auf die öffentlichen Gewässer anwendbar, wobei der Begriff der Gewässer in § 4 GewG definiert wird. Auf die privaten Gewässer finden die Gesetzesvorschriften Anwendung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist oder sich aus dem Sinn der Regelung ergibt.

Zu berücksichtigen ist im gesamten Geltungsbereich immer auch das Bundesrecht, das in verschiedenen Erlassen Vorschriften zu den Gewässern und ihrer Nutzung enthält, sowie die Vorschriften des kantonalen Rechts aus anderen Bereichen (insbesondere Vorschriften in Bezug auf die Raumplanung, den Wasserbau, den Schutz der Gewässer, die Fischerei, den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz, die Wassernutzung, den Wald und die Schifffahrt). Gegebenenfalls sind Bewilligungen nach diesen Erlassen einzuholen.

### § 2

Die Bestimmung fasst die wichtigsten Ziele und Grundsätze zusammen, die für den gesamten Geltungsbereich des Gewässergesetzes gelten und sich teilweise auch bereits aus dem Bundesrecht ergeben. Die Reihenfolge der einzelnen Absätze ist für die Gewichtung der Ziele und Grundsätze nicht massgebend.

Wesentliches Ziel der Gewässergesetzgebung ist gemäss § 2 Absatz 1 GewG der Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers (Hochwasserschutz). Die Formulierung verdeutlicht, dass kein absoluter Schutz, sondern nur für erhebliche Sachwerte ein angemessener Hochwasserschutz anzustreben ist. Die jeweiligen Schutzziele hängen dabei von den definierten Objektkategorien gemäss Schutzzielmatrix ab (vgl. Kapitel 1.5).

Der erste Absatz entspricht weitgehend den Artikeln 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Das Gewässergesetz bezieht jedoch zusätzlich zu den im Bundesrecht genannten schädlichen Auswirkungen des Wassers wie Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen auch die Murgänge mit ein und betrachtet diese damit ausdrücklich als Bestandteil der wasserbaulichen Aufgaben. Weiter wird im ersten Absatz – entsprechend der Bundesvorgabe – ausdrücklich festgehalten, dass der Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten ist. Erst wenn diese Massnahmen nicht ausreichen, sind wasserbauliche Massnahmen zu ergreifen (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 WBG). Wird im Gesetz der Begriff Hochwasserschutz verwendet, bezieht er sich immer auf die Umschreibung im ersten Satz von § 2 Absatz 1.

In § 2 Absatz 2 GewG wird der Grundsatz verankert, dass die Gewässer soweit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder bereits verbaute Gewässer naturnah zu gestalten sind. Bei sämtlichen wasserbaulichen und Unterhaltsmassnahmen oder bei Bauvorhaben am oder im Gewässer kommt dem Schutz der Gewässer sowie der Natur und Landschaft eine wesentliche Bedeutung zu. Die Aufzählung in § 2 Absatz 2 GewG basiert dabei auf den im Bundesrecht verankerten Grundsätzen zum Schutz der Gewässer (vgl. Art. 4 Abs. 2 WBG und Art. 37 Abs. 2 GSchG). Im gesamten Geltungsbereich des Gewässergesetzes ist insbesondere darauf zu achten, dass bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben oder neue geschaffen werden. Namentlich sind die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zum Schutz der Fischerei zu beachten. Der natürliche Verlauf des Gewässers ist möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen, wobei natürliche Veränderungen des Gewässerlaufs nicht wieder rückgängig gemacht werden müssen. Die bestehende Ufervegetation soll erhalten, gepflegt und genutzt werden. Die Verordnung zum Schutz der



Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989 enthält nähere Bestimmungen hierzu.

Nicht nur der Hochwasserschutz, auch die Renaturierung der Gewässer ist ein wichtiges Ziel der Gewässergesetzgebung und gehört zu den wasserbaulichen Aufgaben. § 2 Absatz 3 GewG hält den Grundsatz fest, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden die Renaturierung der Gewässer fördern. Darunter fallen die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten Gewässern mit baulichen Massnahmen (Revitalisierung, vgl. Art. 4 und 38a GSchG) sowie Massnahmen zur Verminderung von schädlichen Einwirkungen durch Schwall und Sunk, zur Reaktivierung des Geschiebehaushalts, zur Verbesserung der Fischgängigkeit und zur Sanierung von Restwasserstrecken. Solche Massnahmen sind zumindest teilweise auch Aufgabe des Staates. Soweit sie aber in Zusammenhang mit einer von Privaten betriebenen Anlage (z.B. Wasserkraftwerk oder Stauanlage) stehen, sind die erforderlichen Massnahmen gemäss Bundesrecht durch diese Privaten vorzunehmen.

In § 2 Absatz 4 GewG wird in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Raumplanungsrechts festgehalten, dass die verschiedenen, an den Gewässern bestehenden Schutz- und Nutzungsinteressen gesamthaft zu beurteilen und aufeinander abzustimmen sind. Neben den in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Interessen gilt es insbesondere, den Boden haushälterisch zu nutzen (vgl. Art. 1 Abs. 1 RPG), Landschaften und andere besondere Naturschönheiten sowie Ortsbilder zu schonen, bestehende naturnahe Erholungsräume zu erhalten und wenn möglich neue zu schaffen, den öffentlichen Zugang zu den Gewässern zu erleichtern sowie die Interessen der Siedlungsentwicklung sowie der Land- und Waldwirtschaft zu berücksichtigen (vgl. Art. 3 Abs. 2 RPG; Kantonaler Richtplan 2009, richtungsweisende Festlegung L2).

Schliesslich weist § 2 Absatz 5 GewG darauf hin, dass die Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung zu priorisieren und die Mittel wirtschaftlich zu verwendet sind. Wie im Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016 (B 92) aufgezeigt wurde, besteht in den nächsten Jahren ein grosser Projektüberhang. Eine Priorisierung der Projekte nach allgemein gültigen Kriterien ist deshalb wichtig. Diese Kriterien wurden ebenfalls im Planungsbericht festgelegt.

### § 3

Eine Planung von Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung sind nur mit entsprechenden Grundlagenkenntnissen machbar. Der Kanton ist für die Erarbeitung dieser strategischen Grundlagen über sämtliche Gewässer im Kanton Luzern zuständig und zieht dabei die Gemeinden mit ein. Die Massnahmenplanung erfolgt anschliessend auf der Basis dieser Grundlagen und wird dem Kantonsrat zum Beschluss vorgelegt (vgl. § 11 GewG). Die erarbeiteten Grundlagen sind bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gefahrenkarten, die im Kanton Luzern seit 2011 flächendeckend zur Verfügung stehen.

Die Ziele des Hochwasserschutzes werden gemäss § 3 Absatz 3 GewG auf der Grundlage der anerkannten Schutzzielmatrix in der Verordnung festgelegt.

### § 4

Mit dieser Bestimmung wird der Begriff des Gewässers für den Anwendungsbereich des Gewässergesetzes definiert. Diese Definition ist insbesondere wichtig für die Abgrenzung, ob eine Baute oder Anlage am oder im Gewässer ist (vgl. §§ 25 ff. GewG). Die Umschreibung in § 4 Absatz 1 GewG umfasst Seen, Flüsse, Bäche, Weiher (Teiche), Kanäle und Wassergräben, unabhängig davon, ob diese offen, überdeckt oder eingedolt sind. Was periodisch Wasser führende Gewässer sind, wird neu in der Gewässerverordnung definiert. Ist streitig, ob ein Gewässer vorliegt oder nicht, entscheidet gemäss § 5 Absatz 4 GewG in erster Instanz das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement.

Massgebend für die äussere Begrenzung eines Gewässers ist die Gewässergrenze. Nach § 4 Absatz 2 GewG gilt als Gewässergrenze bei offenen Gewässern die Böschungsoberkan-

te oder die Aussenkante der Uferverbauung, bei eingedolten Gewässern die äussere Begrenzung der Durchlaufkonstruktion. Diese Gewässergrenze ist nur im Zusammenhang mit der Begriffsdefinition des Gewässers relevant und hat keine direkten eigentumsrechtlichen Auswirkungen und ist auch nicht grundbuchrelevant. Die Definition der Gewässergrenze unterscheidet sich denn auch vom bisherigen Begriff der Gewässergrenze nach § 4 kWBG. Nicht zu verwechseln ist die Gewässergrenze zudem mit dem Gewässerraum, welcher nach den Regeln der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festzulegen ist.

In § 4 Absatz 3 GewG wird geregelt, was bei besonderen Verhältnissen als Gewässergrenze gilt. Diese besonderen Verhältnisse betreffen insbesondere die Gewässergrenze bei flachen oder fehlenden Böschungen. Der Regierungsrat kann weitere besondere Verhältnisse in der Verordnung regeln.

## § 5

In § 5 Absatz 1 GewG wird der Grundsatz verankert, dass in der Regel alle Gewässer öffentlich sind, sofern an ihnen nicht private dingliche Rechte nachgewiesen sind. Aufgrund des Widerstands im ersten Vernehmlassungsverfahren wird an der Idee, dass natürlich entstandene Gewässer wie Seen, Flüsse oder Bäche – insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für die Ökologie und die Landschaft – nicht mehr privat sein sollen, im überarbeiteten Gesetzesentwurf nicht weiter festgehalten. Allfällige bisher bestehende private Eigentumsansprüche an solchen Gewässern (insbesondere am Baldeggersee, Hallwilersee, Mauensee und Soppensee) bleiben somit bestehen.

Neu wird dafür in § 5 Absatz 2 GewG gesetzlich verankert, dass private Rechte an Gewässern ganz oder teilweise abgelöst oder eingeschränkt werden können, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Das Enteignungsrecht ist im diesem Fall sinngemäss anzuwenden. Die Formulierung in § 5 Absatz 2 GewG lehnt sich an den geltenden § 3 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Versorgungsgesetzes an. Die Enteignung privater Rechte soll erst dann in Betracht gezogen werden, wenn das Gewässer von den Privaten nicht mehr ordnungsgemäss unterhalten wird. So erfüllen beispielsweise künstlich angelegte Kanäle teilweise eine Vorfluterfunktion für die Gewässer – was ein grosses öffentliches Interesse darstellt – und sind etwa auch dann ordnungsgemäss zu unterhalten, wenn die Betreiberin den Kraftwerksbetrieb aufgegeben hat.

Das Gewässerverzeichnis soll im Sinne eines Inventars Auskunft über die Rechtsnatur der Gewässer im Kanton Luzern geben (§ 5 Abs. 3). Von der Rechtsnatur hängen insbesondere die Zuständigkeiten für die Erfüllung der wasserbaulichen Aufgaben ab. Zuständig für die Führung des Gewässerverzeichnisses ist der Kanton, die Erstellung des Verzeichnisses erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entscheidet in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren, wenn streitig ist, ob ein Gewässer vorliegt oder nicht (z.B. Gewässer oder Meteorwasser-/Drainageleitung?) und ob dieses öffentlich oder privat ist (§ 5 Abs. 4).

## § 6 (§ 7 E1GewG)

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, erfüllt die zuständige Dienststelle die gemäss dem Gewässergesetz dem Kanton obliegenden Aufgaben und übt die in diesem Gesetz vorgesehenen hoheitlichen Befugnisse über die öffentlichen und die privaten Gewässer aus (z.B. die Erteilung von Bewilligungen).

Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat. Der Regierungsrat legt in der Verordnung insbesondere die zuständige Dienststelle fest.

## § 7 (§ 8 E1GewG)

Die Zugänglichkeit zu den Gewässern ist wesentlich, um die Bestimmungen des Gewässergesetzes überhaupt vollziehen zu können, und bei sämtlichen Massnahmen und Bewilligungen zu berücksichtigen. Aufgrund seiner Bedeutung wird der Grundsatz, dass die erforderlichen Zufahren und Zugänge zu den Gewässern geduldet werden müssen, ausdrücklich in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes festgehalten.

#### § 8 (§ 9 E1GewG)

Der Begriff des Gewässerunterhalts wird mit der Gesetzesrevision neu definiert. Neu wird zwischen dem baulichen und dem betrieblichen Gewässerunterhalt unterschieden und der Zweck des Gewässerunterhalts betont. Mit dem Gewässerunterhalt sollen die Gewässer, Bauten und Anlagen so unterhalten werden, dass sie ihre Funktionen stets erfüllen (Abs. 1). Eine weitere Anforderung an den Gewässerunterhalt ergibt sich direkt aus Artikel 4 WBG, wonach Gewässer, Ufer und Werke des Hochwasserschutzes so zu unterhalten sind, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt. Die Erfüllung der Gewässerunterhaltsaufgaben obliegen dem nach § 10 GewG zuständigen Gemeinwesen, die Aufsicht richtet sich nach § 40 GewG. Darüber hinaus sind bei der Erfüllung der Gewässerunterhaltsaufgaben stets auch die allgemeinen Grundsätze nach § 2 GewG zu beachten.

Die Umschreibung des betrieblichen und des baulichen Gewässerunterhalts in § 8 Absätze 2 und 3 GewG ist abschliessend. Alles was über diese Begriffsdefinition hinausgeht, ist als Wasserbau zu betrachten (vgl. § 9 Abs. 1 GewG). Damit lassen sich der Gewässerunterhalt und der Wasserbau eindeutig voneinander abgrenzen. Der Entscheid, ob ein wasserbauliches Projektbewilligungsverfahren durchzuführen ist oder ob es sich um Arbeiten des Gewässerunterhalts handelt, liegt in der Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde.

Der betriebliche Gewässerunterhalt umfasst die zum Erhalt der Abflusskapazität erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten (Abs. 2a). Dazu gehören insbesondere die Beseitigung von Unrat, Treibgut und Auflandungen sowie das Ausräumen der Geschiebesammler. Kiesentnahmen sind hingegen nicht als Räumungsarbeiten im Sinne von Absatz 2a zu betrachten.

Neu gehören auch der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation (Abs. 2b) zum betrieblichen Gewässerunterhalt. Die Aufgabe ist damit je nach Gewässer durch den Kanton oder die Gemeinden zu erfüllen (vgl. § 10 Abs. 2 GewG) und auch zu finanzieren. Der Unterhalt der Ufervegetation ist eine zentrale Massnahme des Hochwasserschutzes und als solche auf keinen Fall zu vernachlässigen. Der Erhalt und die Pflege der Ufervegetation umfassen insbesondere das Mähen der Böschungen und das Zurückschneiden der Sträucher sowie die Entfernung der den Hochwasserabschluss behindernden Bäume und Sträucher. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989 (SRL Nr. 717).

Schliesslich gehört gemäss der Begriffsdefinition auch der Unterhalt von Wegen, die ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen (Abs. 2c), zum betrieblichen Gewässerunterhalt. Mit der Formulierung von Absatz 2c werden ausdrücklich die im Rahmen des Gewässerunterhalts zu unterhaltenden Wege von den übrigen Wegen entlang von Gewässern abgegrenzt. Der Unterhalt von Wegen entlang von Gewässern, die nicht ausschliesslich oder überwiegend dem Gewässerunterhalt dienen, richtet sich nach der Zuständigkeitsregelung im Weggesetz vom 23. Oktober 1990 (SRL Nr. 758a).

Die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen (Abs. 3) ist als baulicher Gewässerunterhalt zu betrachten. Ihr Ersatz fällt jedoch unter den Begriff des Wasserbaus gemäss § 9 Absatz 1a GewG und stellt keinen baulichen Gewässerunterhalt mehr dar. Als baulicher Gewässerunterhalt gelten auch Sofortmassnahmen, die nach Hochwasserereignissen möglichst schnell zur Infrastrukturerhaltung auszuführen sind. Damit wird sichergestellt, dass für die Anordnung von Sofortmassnahmen kein Projektbewilligungsverfahren im Sinne der §§ 16 ff. GewG durchgeführt werden muss, was aus zeitlichen Gründen ohnehin nicht möglich wäre.

Mit der Bestimmung in § 8 Absatz 4 GewG wird zum Ausdruck gebracht, dass das sachenrechtliche Eigentum bei öffentlichen Gewässern grundsätzlich in Übereinstimmung mit der gewässerrechtlichen Hoheit gebracht werden soll. Innerhalb der Gewässergrenzen sollen die Gewässer, wenn möglich und soweit es zur Gewährleistung des Gewässerunterhalts zweckmässig ist, im Eigentum der jeweiligen Gemeinwesen stehen. Die Grundeigentümer haben jedoch keinen entsprechenden Anspruch und können die Übernahme der Fläche zwischen den Gewässergrenzen durch die Gemeinwesen nicht erzwingen. Bei Bauten und Anlagen, die im Rahmen des Wasserbaus ausserhalb der Gewässergrenzen errichtet wurden, sollen die für die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Unterhalts erforderlichen dinglichen Rechte erlangt werden. Diese Bestimmung gilt insbesondere für Hochwasserrückhaltebecken und Geschiebesammler.

#### § 9 (§ 10 E1GewG)

Die Umschreibung des Begriffs Wasserbau erfolgt – im Gegensatz zur Umschreibung der Begriffe des betrieblichen und des baulichen Gewässerunterhalts – nicht abschliessend. Als Wasserbau gelten bauliche Massnahmen, die über den betrieblichen oder baulichen Gewässerunterhalt hinausgehen. Auch der Begriff Wasserbau wird damit im Vergleich zum bisherigen Wasserbaugesetz neu definiert.

Als wasserbauliche Massnahmen gelten namentlich die Erstellung und der Ersatz von Schutzbauten und -anlagen (Abs. 1a) sowie die Ausführung von Uferverbauungen (Abs. 1b). Zu den Schutzbauten und -anlagen gehören insbesondere Geschiebesammler, Hochwasserrückhaltebecken, Dämme, Mauern, Rampen, Sohlensicherungen, Buhnen, Umgehungsgerinne, Entlastungskorridore, Fischauf- und Fischabstiegshilfen sowie Brems- und Ablenkungselemente an murgangfähigen Fliessgewässern. Die Erstellung und der Ersatz von Schutzbauten und -anlagen ist namentlich auch eine der Massnahmen, für die der Bund gemäss Artikel 6 Absatz 2a WBG Abgeltungen leistet.

Weiter umfasst der Wasserbau die Renaturierung von Gewässern (Abs. 1c). Schliesslich gehört zum Wasserbau auch das Neuanlegen und Verlegen von Gewässern (Abs. 1d) sowie das Neuanlegen und Ändern von Wegen für den Gewässerunterhalt (Abs. 1e). Die Erneuerung solcher Wege gehört hingegen zum Gewässerunterhalt (vgl. Begriffsdefinitionen in den §§ 34 und 79 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 [StrG; SRL Nr. 755]).

#### § 10 (§ 11 E1GewG)

Neu werden die Aufgaben des Wasserbaus und des baulichen Gewässerunterhalts an allen öffentlichen Gewässern in der Hand des Kantons vereinigt. Die Vorteile, die sich daraus ergeben, wurden bereits in Kapitel 4.2 aufgezeigt. Die Gemeinden, die gemäss bisherigem Recht sowohl für den baulichen als auch für den betrieblichen Gewässerunterhalt an den öffentlichen Gewässern zuständig waren, werden gänzlich von der Pflicht des baulichen Gewässerunterhalts befreit. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse. Solche besonderen Rechtsverhältnisse können sich insbesondere aus Schutzverordnungen basierend auf dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (NLG; SRL Nr. 709a) ergeben.

Die Aufgabe des betrieblichen Gewässerunterhalts an den öffentlichen Gewässern wird neu zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. Der Kanton sorgt für den betrieblichen Gewässerunterhalt an öffentlichen Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen. Die Gemeinden sind für den betrieblichen Gewässerunterhalt an allen übrigen öffentlichen Gewässern zuständig. Um bezüglich der Aufgabenteilung Klarheit zu schaffen, bezeichnet der Regierungsrat die vom Kanton zu unterhaltenden Gewässerabschnitte in der Verordnung. Welche Gewässerabschnitte eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen ist, ist auch für die Festlegung des Gewässerraums massgebend und folglich bekannt (vgl. dazu die Ausführungen in den Kapiteln 1.4 und 4.2).

Kanton und Gemeinden können gemäss § 10 Absätze 3 und 4 GewG ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Mit dieser Regelung wird die spezialgesetzliche Grundlage für die Übertragung von Aufgaben geschaffen. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der kantonalen Aufgaben sind dabei enger formuliert als für die Übertragung der kommunalen Aufgaben. Die Regelung in § 10 Absatz 3a GewG lehnt sich an die bewährte Regelung im Kantonsstrassenbereich an (§ 77 Abs. 2 StrG). Der Handlungsspielraum für eine Übertragung der kommunalen Aufgaben, die ja lediglich den betrieblichen Gewässerunterhalt betreffen, wird in § 10 Absatz 4 GewG bewusst offener gehalten, um die Möglichkeiten der Gemeinden nicht einzuschränken. Die Übertragung der kommunalen Aufgaben kann durch ein Gemeindereglement, eine Verfügung oder einen Vertrag mit oder ohne Kostenfolge erfolgen.

Im Gegensatz zum bisherigen Wasserbaugesetz wird bei der Übertragung der Aufgaben allgemein von Dritten gesprochen. Insbesondere enthält das Gewässergesetz keine Regelung mehr zur Gründung von Wuhrgenossenschaften, da diese Organisationsform zur Erfüllung der Gewässerunterhaltsaufgabe nur noch in Ausnahmefällen weitergeführt werden soll (vgl. Ausführungen zu § 45 GewG).

Insbesondere im Rahmen der Erteilung einer Wassernutzungskonzession kann der Konzessionärin oder dem Konzessionär der Gewässerunterhalt entlang der konzessionierten Gewässerstrecke ganz oder teilweise auf deren oder dessen Kosten übertragen werden. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

#### § 11 (§ 16 E1GewG)

Das neue Gewässergesetz enthält im Gegensatz zum bisherigen Wasserbaugesetz auch Vorschriften über die Planung der Massnahmen an öffentlichen Gewässern. Die Regelung orientiert sich dabei am bewährten Bauprogramm für die Kantonsstrassen gemäss § 45 StrG. Nach § 11 Absatz 1 GewG beschliesst der Kantonsrat ein Massnahmenprogramm, das aufzeigt, welche Massnahmen an öffentlichen Gewässern in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen. Das Massnahmenprogramm enthält einen Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie deren mutmassliche Kosten. Kleinere Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden (Abs. 2). Die betroffenen Gemeinden und die interessierten Kreise können sich zum vorgesehenen Massnahmenprogramm vernehmen lassen (Abs. 3). Das Programm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Änderungen oder Ergänzungen sind neu zu beschliessen (Abs. 4). Da die Naturgefahren nicht wie der Strassenbau berechenbar sind, bleiben gemäss § 11 Absatz 5 GewG Abweichungen vom Massnahmenprogramm aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ausdrücklich vorbehalten. Eine Anpassung des Massnahmenprogramms vor dessen Zeitablauf ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Das Massnahmenprogramm dient – unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Ereignisse – insbesondere der Finanzierungsplanung von baulichen Massnahmen. Massnahmen, die mit keinen Kosten verbunden sind wie beispielsweise Planungszonen, müssen nicht im Massnahmenprogramm enthalten sein. Unterhaltsmassnahmen werden in Sammelrubriken zusammengefasst.

Mit der Änderung des Kantonalen Waldgesetzes im Zusammenhang mit dem Gewässergesetz gelten die Bestimmung über das Massnahmenprogramm des Kantons sinngemäss auch für die gravitativen Naturgefahren (§ 41b Abs. 4a KWaG). Mit den Bestimmungen zur Planung der Massnahmen im Gewässergesetz und im Kantonalen Waldgesetz wird der seit 2009 von der Regierung dem Kantonsrat unterbreitete Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren abgelöst.



### § 12 (§ 15 E1GewG)

Bei privaten Gewässern sind der **betriebliche und der bauliche** Gewässerunterhalt und der Wasserbau von den Interessierten auf ihre Kosten vorzunehmen. Besondere Rechtsverhältnisse bleiben vorbehalten. Da sich die Rechtsverhältnisse an privaten Gewässern grundsätzlich nach dem Zivilrecht richten, hat der Zivilrichter allfällige Streitigkeiten bezüglich der Aufgabenerfüllung und der Kostentragung durch die Interessierten zu entscheiden.

Die **hoheitlichen Befugnisse über die privaten Gewässer übt gemäss § 6 Absatz 1 GewG die zuständige Dienststelle aus. Dazu gehört insbesondere die Erteilung der erforderlichen Bewilligung § 37 GewG.**

### § 13 (§ 12 E1GewG)

Gemäss Artikel 24 der eidgenössischen Verordnung über den Wasserbau sorgen die Kantone für den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste, welche zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen vor den Gefahren des Wassers erforderlich sind. Die Organisation des Frühwarndienstes obliegt gemäss der Regelung von § 13 GewG für sämtliche Gewässer der zuständigen Dienststelle. Die Dienststelle nimmt diese Aufgabe bereits heute wahr und arbeitet eng mit den Feuerwehren zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde auch eine Notfallplanung für den Ereignisfall erarbeitet. Im Kantonalen Waldgesetz wird die Organisation des Frühwarndienstes für gravitative Naturgefahren **im neuen § 41a Absatz 2 KWaG analog geregelt**, sodass diese ebenfalls in die Zuständigkeit der Dienststelle fällt.

### § 14 (§ 13 E1GewG)

Notmassnahmen sind unmittelbar bei Hochwassergefahr oder im Ereignisfall zu treffen. Zuständig für die Anordnung der erforderlichen Notmassnahmen ist für sämtliche Gewässer die Gemeinde, da diese die Situation vor Ort am besten einschätzen kann. Die Gemeinden nahmen diese Aufgabe bereits nach der bisherigen Regelung in § 17 kWBG wahr. Ordnet die Gemeinde Notmassnahmen an, hat sie unverzüglich die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen. **Die Kosten für die Notmassnahmen an Gewässern, die vom Kanton betrieblich zu unterhalten sind, werden vom Kanton getragen.**

### § 15 (§ 14 E1GewG)

Damit der Kanton und die Gemeinden ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben wahrnehmen können, haben die privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümer Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus sowie Massnahmen zur Abwendung von Gefahren auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Auferlegung dieser Duldungspflichten rechtfertigt sich insbesondere, da die Grundeigentümerinnen und -eigentümer durch die ausgeführten Massnahmen vor Hochwasserschäden geschützt werden. Die in § 15 GewG geregelten Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer entsprechend weitgehend der bisherigen Regelung von § 14 kWBG.

### § 16 (§ 19 E1GewG)

Die in dieser Bestimmung verankerte Bewilligungspflicht gilt für die gemäss § 9 GewG definierten wasserbaulichen Massnahmen **an öffentlichen Gewässern**. Die Massnahmen des Gewässerunterhalts fallen ausdrücklich nicht unter die Bewilligungspflicht und können folglich ohne Projektbewilligung ausgeführt werden. Allfällige bundesrechtliche Vorgaben und die Grundsätze nach § 2 GewG sind jedoch selbstverständlich auch bei den Aufgaben des Gewässerunterhalts zu berücksichtigen und einzuhalten.

Gemäss § 16 Absatz 2 GewG ist neben der Projektbewilligung keine Baubewilligung der Gemeinde erforderlich, soweit die Bauten und Anlagen Bestandteile des Wasserbauprojekts sind. Die im Gewässergesetz geregelte Projektbewilligung erfüllt die qualitativen Anforderun-



gen des Raumplanungsrechts an die Baubewilligung. Ein zusätzlicher Entscheid ist somit nicht nötig.

#### § 17 (§ 20 E1GewG)

Das Bewilligungsverfahren für Wasserbauprojekte entspricht weitgehend dem bisherigen Projektbewilligungsverfahren nach § 22 kWBG. Die Verfahrensbestimmungen im Gewässergesetz – und die in der Verordnung zu erlassenden Regelungen – wurden dabei an die revidierten Verfahrensbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735), in Kraft seit 1. Januar 2014, angepasst. Die Vorschriften zur Verfahrenskoordination gelten im Kanton Luzern seit 2004 umfassend und wurden aus dem bisherigen Wasserbaugesetz übernommen.

Zu den in der Verordnung festzulegenden Vorgaben gehören insbesondere Bestimmungen zur öffentlichen Auflage und Bekanntmachung eines Wasserbauprojekts, zu seiner Aussteckung und Markierung sowie zum Einbezug der Gemeinden und der interessierten kantonalen Stellen. Dieser Einbezug ist ein notwendiger formeller Schritt im Projektbewilligungsverfahren und erfolgt sinnvollerweise möglichst frühzeitig, wie dies in der Praxis auch bereits heute gehandhabt wird. Damit können unnötige Zwischenschritte vermieden und ein reibungsloser Verfahrensablauf gewährleistet werden. Die Gelegenheit zur Stellungnahme innert Frist ist jedoch in jedem Fall spätestens mit der öffentlichen Auflage oder rechtzeitig vor Einleitung eines vereinfachten Projektbewilligungsverfahrens zu gewähren.

#### § 18 (§ 21 E1GewG)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 22a Absatz 1 kWBG. Der bisherige § 22a Absatz 2 kWBG wird in der Verordnung geregelt.

#### § 19 (§ 22 E1GewG)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 22b kWBG. Neben der Projektbewilligung ist nach der Regelung von § 16 Absatz 2 GewG keine Baubewilligung der Gemeinde erforderlich. Die betroffenen Gemeinden sind jedoch in das Verfahren mit einzubeziehen (vgl. Ausführungen zu § 17 GewG).

Mit der Projektbewilligung erteilt der Regierungsrat dem Kanton das Enteignungsrecht. Kommt über die für den Erwerb der erforderlichen Rechte zu leistende Entschädigung keine gütliche Einigung zustande, gelangen die Bestimmungen zum Schätzungsverfahren nach dem kantonalen Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (kEntG; SRL Nr. 730) zur Anwendung.

#### § 20 (§ 26 E1GewG)

Die Bestimmung über das vereinfachte Projektbewilligungsverfahren entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 22c kWBG und auch derjenigen von § 72 StrG. Die Zuständigkeit des Regierungsrats oder des Departements im vereinfachten Projektbewilligungsverfahren ist abhängig von der Ausgabenkompetenz. Über welche Projekte in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren entschieden werden kann, ist in der Verordnung zu regeln.

#### § 21 (§ 27 E1GewG)

Zur Sicherstellung des Wasserbaus können an öffentlichen Gewässern Planungszonen bestimmt werden. Ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage gelten alle Wasserbauprojekte als Planungszone.

## § 22 (§ 28 E1GewG)

Wasserbauprojekte an privaten Gewässern bedürfen – wie solche an öffentlichen Gewässern – einer Bewilligung des Regierungsrats. Das Bewilligungsverfahren richtet sich dabei sinngemäss nach den §§ 16 ff. GewG.

## § 23 (§ 29 E1GewG)

Im Sinne der Finanzreform 08 und des Prinzips der Vereinigung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung (AKV-Prinzip) ist die Neuorganisation der Aufgaben im Wasserbau auch mit einer Änderung der Finanzierung der Aufgaben verbunden. Grundsätzlich soll dasjenige Gemeinwesen die Kosten einer Aufgabe tragen, das für ihre Erfüllung zuständig ist. § 23 Absatz 1 GewG verankert deshalb den Grundsatz, dass Kanton und Gemeinden die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben tragen. **Beiträge von Gemeinden und Interessierten an die Aufgaben des Kantons sind – anders als nach bisherigem Wasserbaugesetz – nicht mehr vorgesehen.**

§ 23 Absatz 2 GewG räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Kosten des **betrieblichen** Gewässerunterhalts den Interessierten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise zu überbinden. Eigentümerinnen und Eigentümer künstlicher Wassereinleitungen können auch in die Beitragspflicht einbezogen werden.

Entstehen aufgrund einer Ausführung, die über den erforderlichen Standard hinausgeht, jedoch von Dritten – **wozu sowohl Private wie auch Gemeinden gehören können** – verlangt wurde, Mehrkosten, sind diese gemäss § 23 Absatz 3 GewG von diesen Dritten zu bezahlen.

## § 24 (§ 30 E1GewG)

Die Bestimmung regelt, welche Mittel der Kanton **für die ihm obliegenden Aufgaben** verwendet. Dies sind neben den allgemeinen Staatsmitteln in erster Linie Beiträge des Bundes an Hochwasserschutz- und Renaturierungsmassnahmen nach den Bestimmungen des Bundesrechts. Hinzu kommen allfällige Beiträge Dritter (Gemeinden oder Private), wobei solche Beiträge die Ausnahme bilden (beispielsweise nach der Regelung von § 23 Abs. 3 GewG). **Schliesslich werden neu auch Präventionsbeiträge, welche die Gebäudeversicherung von ihren Versicherten erhebt, zur Finanzierung der Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren herangezogen (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.3). Die gesetzliche Grundlage für diese Präventionsbeiträge wird im Rahmen des Projekts KP17 mit einer Anpassung des Gebäudeversicherungsgesetzes geschaffen (vgl. Botschaft B 55 zum Konsolidierungsprogramm 2017 vom 6. September 2016).**

## § 25 (§ 34 E1GewG)

Wie bereits im Kapitel 4.4 ausgeführt, gelten seit dem 1. Juni 2011 die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Freihaltung des Gewässerraums. Diese Bundesvorschriften sind direkt anwendbar, haben jedoch die bisherigen kantonalen Gewässerabstandsvorschriften nach den §§ 5 und 6 kWBG nicht ohne weiteres ersetzt. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass bei jedem Bauvorhaben an Gewässern verschiedene Abstandsvorschriften mit unterschiedlichen Berechnungsweisen zu berücksichtigen sind.

Mit dem neuen Gewässergesetz soll diese unbefriedigende Situation beseitigt und eine widerspruchsfreie Regelung geschaffen werden. In § 25 Absatz 1 GewG wird deshalb der Grundsatz festgehalten, dass Bauten und Anlagen den durch den Gewässerraum bestimmten Abstand zum Gewässer einzuhalten haben, und für dessen Festlegung in der Nutzungsplanung auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Gewässer verwiesen (vgl. insbesondere die Art. 41a und 41b GSchV sowie §§ 11a–11c KGSchV). Dieser Grundsatz gilt für alle – sowohl neue als auch bestehende – Bauten und Anlagen an allen – sowohl öffentlichen als auch privaten – Gewässern. Mit dieser Regelung wird darauf verzichtet, auf kantonaler Ebene weiterhin ein vom Gewässerraum abweichendes fixes Me-

termass für den regulären Gewässerabstand festzulegen, da mit der Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung nach den Vorschriften des Bundesrechts die Interessen des Gewässers und des Hochwasserschutzes bereits umfassend berücksichtigt werden.

Nach den eidgenössischen Vorschriften zum Gewässerraum ist es unter gewissen Voraussetzungen möglich, auf die Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten (vgl. Art. 41a Abs. 5 sowie Art. 41b Abs. 4 GSchV) oder die Breite des Gewässerraums herabzusetzen (vgl. Art. 41a Abs. 4 sowie Art. 41b Abs. 3 GSchV). Zudem muss der Gewässerraum nicht mittig zum Gewässer festgelegt werden, sondern kann als Korridor auch zu Lasten eines Ufers verschoben werden. In solchen Fällen ist es nach den Regeln des Bundes zum Gewässerraum möglich, nahe an ein Gewässer zu bauen, da aus Sicht des Gewässers oder des Hochwasserschutzes kein (grösserer) Abstand einzuhalten ist. Wird jedoch nahe an ein Gewässer gebaut, ist unter Umständen dessen Zugänglichkeit für Gewässerunterhalts- und Wasserbauarbeiten nicht mehr gewährleistet. In § 25 Absatz 2 GewG wird deshalb ein Mindestabstand für Bauten und Anlagen zu öffentlichen Gewässern fixiert. Dieser Abstand ist unabhängig vom in der Nutzungsplanung festgelegten Gewässerraum einzuhalten, damit der Kanton und die Gemeinden die ihnen obliegenden Aufgaben an den Gewässern in jedem Fall wahrnehmen können. Demnach haben Bauten und Anlagen bei öffentlichen Gewässern ab der (nach § 4 GewG definierten) Gewässergrenze in jedem Fall einen Abstand von 3 m einzuhalten. Dieser Abstand ist nötig, um bei Bedarf mit einem Bagger Unterhaltsarbeiten durchführen und insbesondere bei eingedolten Gewässern mittels Grabarbeiten zu den eingedeckten Röhren gelangen zu können.

Für Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gelten die in § 41c GSchV verankerten Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit der Regelung von § 25 Absatz 1 GewG der durch den Gewässerraum bestimmte Abstand neu als massgebende kantonrechtliche Abstandsvorschrift definiert wird. Für Bauten und Anlagen innerhalb dieses so festgelegten Abstands ist deshalb immer eine kantonale Ausnahmegewilligung der zuständigen [Dienststelle](#) einzuholen, auch wenn diese Bauten und Anlagen nach Artikel 41c GSchV grundsätzlich im Gewässerraum zulässig sind (vgl. Ausführungen zu § 26 Abs. 1 GewG).

Nach der Regelung von § 25 Absatz 3 GewG kann die zuständige [Dienststelle](#) schliesslich im Einzelfall aus wichtigen Gründen grössere Abstände verfügen. Diese Regelung wird insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn aufgrund der Besonderheiten eines Einzelfalls nach der Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung oder dem Verzicht auf eine Festlegung des Gewässerraums festgestellt wird, dass ein grösserer Abstand für Bauten und Anlagen benötigt wird. Ohne diese Möglichkeit, im Einzelfall aus wichtigen Gründen einen grösseren Abstand zu verfügen, wäre eine Änderung der Abstandsvorschriften nur über das Nutzungsplanungsverfahren der Gemeinden möglich.

Mit den neuen Abstandsvorschriften bleiben bisherige Baulinien grundsätzlich bestehen. Die bundesrechtlichen Vorschriften zum Gewässerraum gehen jedoch ohne weiteres vor, soweit sie strenger sind. Bestehende Baulinien sind jedoch im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder aufzuheben.

## [§ 26 \(§ 35 E1GewG\)](#)

Die Bestimmung regelt die gewässerrechtlichen Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen innerhalb der nach § 25 GewG festgelegten Abstände zum Gewässer. Die Prüfung und allfällige Bewilligung solcher Ausnahmen obliegt der zuständigen [Dienststelle](#).

Wie die Abstandsvorschriften nach § 25 GewG richtet sich auch die Regelung der Ausnahmen von diesen Vorschriften neu nach den seit 2011 geltenden Bundesvorschriften zum Gewässerraum. So kann die [zuständige Dienststelle](#) nach § 26 Absatz 1a GewG für Bauten und Anlagen im Gewässerraum nur unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen. Diese Voraussetzungen sind namentlich in Artikel 41c Absatz 1 GSchV festgehalten, wonach im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. In dicht überbauten Gebieten kann die zuständige Behörde für zonenkonfor-

me Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Auch hier ist wie bereits zu § 25 GewG noch einmal darauf hinzuweisen, dass mit der Regelung von § 25 Absatz 1 GewG der durch den Gewässerraum bestimmte Abstand neu als massgebende kantonalrechtliche Abstandsvorschrift für sämtliche Gewässer definiert wird, weshalb für Bauten und Anlagen im Gewässerraum in jedem Fall eine kantonale Ausnahmebewilligung der zuständigen Dienststelle einzuholen ist, auch wenn diese Bauten und Anlagen nach Artikel 41c GSchV grundsätzlich im Gewässerraum zulässig sind.

Bauten und Anlagen, die innerhalb der in § 25 Absatz 2 GewG festgelegten Mindestabstände zu einem öffentlichen Gewässer, jedoch nicht innerhalb des Gewässerraums liegen, unterliegen den Vorschriften von Artikel 41c GSchV nicht. Nach § 26 Absatz 1b GewG kann die zuständige Dienststelle solche Bauten und Anlagen ausnahmsweise bewilligen, wenn diese am vorgesehenen Standort erforderlich sind, entweder zonenkonform sind oder aber im öffentlichen Interesse liegen und ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist nicht erforderlich.

Um eine Ausnahme bewilligen zu können, müssen gemäss § 26 Absatz 2 GewG – unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 – in jedem Fall der Hochwasserabfluss, der Gewässerunterhalt, geplante wasserbauliche Massnahmen und der Zugang zum Gewässer gewährleistet sein.

#### § 27 (§ 36 E1GewG)

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Erteilung von gewässerrechtlichen Ausnahmebewilligungen für bestehende Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern gilt das bereits zu § 26 GewG Gesagte. Die Prüfung und allfällige Bewilligung der gewässerrechtlichen Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen obliegen der zuständigen Dienststelle.

Da der durch den Gewässerraum bestimmte Abstand neu als massgebende kantonalrechtliche Abstandsvorschrift für sämtliche Gewässer definiert wird (§ 25 Abs. 1 GewG), sind auch für die innerhalb dieses Abstands bestehenden Bauten und Anlagen die Vorschriften des Bundes zum Gewässerraum zu berücksichtigen. Nach Artikel 41c Absatz 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Frage, inwieweit bestehende Bauten und Anlagen baulich oder bezüglich ihrer Nutzung verändert werden dürfen, richtet sich dabei ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 24 ff. sowie 37a RPG und innerhalb der Bauzonen nach kantonalem Recht (vgl. § 178 PBG).

Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Abstände gemäss § 25 GewG wird deshalb auf eine besondere Ausnahmeregelung verzichtet und stattdessen auf die Bestimmungen der §§ 178 ff. PBG verwiesen. Diese Bestimmungen regeln die Bestandesgarantie für bestehende Bauten und Anlagen sowohl innerhalb der Bauzonen (§ 178 PBG) als auch – unter Verweis auf das Bundesrecht – ausserhalb der Bauzonen (§§ 180–182 PBG). Damit können sich widersprechende Regelungen vermieden werden.

#### § 28 (§ 37 E1GewG)

Der erste Absatz der Bestimmung verankert die allgemeine Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern, was nach dem bisherigen Wasserbaugesetz der Bewilligung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Gewässer entspricht. Im neuen Gewässergesetz wird auf die Verwendung des Begriffs Inanspruchnahme verzichtet und stattdessen von Bauten und Anlagen in Gewässern gesprochen. Wann sich eine Baute oder Anlage in einem Gewässer befindet, bestimmt sich nach der Definition des Gewässerbegriffs in § 4 GewG und den dort festgelegten Gewässergrenzen. Als in einem Gewässer befindlich wird im Allgemeinen auch eine direkt über oder unter dem Gewässer liegende Baute oder Anlage verstanden, was auf Verordnungsebene präzisiert werden kann.

Mit der Bewilligung wird das Recht zur Sondernutzung des öffentlichen Gewässers erteilt. Es handelt sich dabei somit grundsätzlich um eine Konzession zur Sondernutzung eines öffentlichen Gutes. Dadurch unterscheidet sich die Bewilligung für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern sowohl von der Bewilligung für Bauten und Anlagen an Gewässern als auch von der Bewilligung für Bauten und Anlagen in privaten Gewässern (vgl. § 37 GewG). Die beiden letztgenannten sind baupolizeiliche Bewilligungen und verleihen keine Sondernutzungsrechte, da weder das an ein Gewässer grenzende Land noch die privaten Gewässer ein öffentliches Gut darstellen. Am Begriff der Bewilligung für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern soll trotz der speziellen Rechtsnatur festgehalten werden, da dieser Begriff historisch gewachsen ist.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Bewilligung nach § 28 Absatz 1 auch für wasserbauliche Massnahmen im Sinne von § 9 Absatz 1 GewG erforderlich sind, **die ausserhalb des Massnahmenprogramms gemäss § 11 durch Dritte geplant und ausgeführt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die wasserbaulichen Massnahmen nicht vom Kanton im Rahmen der Erfüllung seiner Hochwasserschutz- und Renaturierungsaufgaben durchgeführt werden, sondern aufgrund eines privaten Bauvorhabens Dritter. Ein Projektbewilligungsverfahren nach den §§ 16 ff. GewG ist in diesem Fall nicht durchzuführen.**

Anders als die Bewilligung für die Inanspruchnahme der Gewässer nach dem bisherigen § 32 kWBG umfasst die Bewilligung nach § 28 GewG nicht auch gleichzeitig die Baubewilligung der Gemeinde nach dem Planungs- und Baugesetz oder den Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (vgl. § 32 Abs. 2 kWBG). Diese Entflechtung der verschiedenen Bewilligungen ist vorgenommen worden, um die Verfahren zu vereinfachen und Unklarheiten zu vermeiden, die in der Praxis aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten für die Baubewilligung – insbesondere bei Bauten oder Anlagen, die nur teilweise in einem Gewässer stehen – immer wieder auftauchen. Folglich benötigen Bauten und Anlagen in einem öffentlichen Gewässer in der Regel sowohl eine Baubewilligung der Gemeinde nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes als auch eine Bewilligung nach § 28 ff. GewG der zuständigen **Dienststelle** (vgl. § 30 GewG) sowie allfällige weitere notwendige Bewilligungen nach dem eidgenössischen oder kantonalen Recht. Der Regierungsrat regelt gemäss § 28 Absatz 3 GewG in der Verordnung, in welchen Fällen ausnahmsweise keine separate Baubewilligung der Gemeinde erforderlich ist (z.B. bei Bojen oder Schiffsstandplätzen). Zudem ist in der Verordnung festzulegen, welche Bauten und Anlagen insbesondere einer Bewilligung nach § 28 Absatz 1 GewG bedürfen.

#### **§ 29 (§ 38 E1 GewG)**

Wie zu § 28 Absatz 3 GewG bereits erläutert, sehen die Bestimmungen des neuen Gewässergesetzes eine Entflechtung der verschiedenen Bewilligungsverfahren vor. Bauten und Anlagen in einem öffentlichen Gewässer bedürfen damit neben einer Bewilligung nach den §§ 28 ff. GewG der zuständigen **Dienststelle** in der Regel auch einer Baubewilligung der Gemeinde nach § 196 PBG. Eine Baubewilligung ist neben der Bewilligung nach den §§ 28ff. GewG nur in den vom Regierungsrat in der Verordnung genannten Fällen nicht nötig (vgl. § 28 Abs. 3 GewG). In der Regel wird damit das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren im Sinne von § 192a PBG sein, ausser es ist in der gleichen Sache ein Entscheid des Regierungsrats erforderlich.

Ist aufgrund von § 13 Absatz 3 des Entwurfs der Gewässerverordnung (GewV; SRL Nr. 760a) oder § 54 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 (PBV; SRL Nr. 736) keine Baubewilligung erforderlich und ist auch kein Projektbewilligungsverfahren nach dem Gewässergesetz oder dem Strassengesetz durchzuführen, finden gemäss § 29 GewG die Vorschriften in den §§ 191–198 PBG sinngemäss Anwendung. Dieser Verweis auf das Planungs- und Baugesetz umfasst das gesamte Bewilligungsverfahren inklusive das vereinfachte Bewilligungsverfahren. Da im Fall von § 29 GewG kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, das als Leitverfahren gelten kann, legt die Bestimmung hier das Bewilligungsverfahren nach den §§ 28 ff. GewG als Leitverfahren fest.



### § 30 (§ 39 E1GewG)

Die Bestimmung regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern. Die Prüfung dieser Voraussetzungen und die allfällige Bewilligungserteilung obliegen der zuständigen [Dienststelle](#).

Auch für Bauten und Anlagen in (öffentlichen oder privaten) Gewässern gelten die Bundesvorschriften zum Gewässerraum, da dieser als Korridor über das Gewässer gelegt wird (vgl. Kapitel 4.4). Innerhalb des Gewässerraums kann eine Bewilligung für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern (im Sinne einer Sondernutzungskonzession) folglich nur unter den im Bundesrecht verankerten Voraussetzungen erteilt werden (vgl. § 30 Abs. 1a GewG). Liegen Bauten und Anlagen in einem öffentlichen Gewässer, jedoch ausserhalb des Gewässerraums (z.B. wenn auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird), gelten die in § 30 Absatz 1b GewG verankerten Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung. Demnach müssen Bauten und Anlagen am vorgesehenen Standort erforderlich sein. Zudem müssen sie entweder zonenkonform sein oder aber im öffentlichen Interesse liegen. Schliesslich dürfen ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern sind damit die gleichen wie für die Bewilligung von Ausnahmen für Bauten und Anlagen innerhalb der festgelegten Abstände an Gewässern (vgl. § 26 GewG).

Werden mit den Bauten und Anlagen Ufergrundstücke mit beansprucht, haben ihre Eigentümerinnen und Eigentümer dem Vorhaben zuzustimmen (§ 30 Abs. 2 GewG). Die Bewilligung kann schliesslich mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Da es sich bei der Bewilligung nach ihrer Rechtsnatur um eine Sondernutzungskonzession handelt, kann sie namentlich befristet oder als widerrufbar erklärt werden. Für die Erfüllung wichtiger Auflagen und Bedingungen kann die Leistung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese Regelung in § 30 Absatz 3 GewG entspricht dem bisherigen § 37 Absatz 2 kWBG.

### § 31 (§ 40 E1GewG)

Die Bestimmung regelt die Rechte und Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber. Die Regelungen entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen in den §§ 37 Absatz 2 sowie 40–42 kWBG. Einzelne Regelungen finden sich neu in der Verordnung wieder.

Bewilligte Bauten und Anlagen stehen im Eigentum der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber. Diese sind verpflichtet, die Bauten und Anlagen ordnungsgemäss zu unterhalten und haften nach den Bestimmungen des Zivilrechts für jeden Schaden, der durch die Erstellung, den Bestand oder die Benützung der Bauten oder Anlagen entsteht. Sie haben den Schaden und nach Möglichkeit die Ursache unverzüglich zu beheben. Allfällige Mehrkosten aufgrund der bewilligten Bauten und Anlagen gehen zu ihren Lasten.

### § 32 (§ 41 E1GewG)

Die Regelung zur Übertragung der Bewilligung auf einen Dritten entspricht dem bisherigen § 43 kWBG. Zuständig für die Zustimmung zur Bewilligungsübertragung ist – wie auch für die Bewilligungserteilung – die [zuständige Dienststelle](#).

### § 33 (§ 42 E1GewG)

Bewilligungen können erneuert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Neuerteilung der Bewilligung nach § 30 GewG erfüllt sind. Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, sind auf Kosten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber zu beseitigen (vgl. § 34 Abs. 3 GewG). Eine nach dem bisherigen § 44 Absatz 3 kWBG mögliche Duldung auf Zusehen hin von Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, kommt für Bauten und Anlagen in Frage, die vor dem 1. Januar 1993, das heisst vor

dem Inkrafttreten des bisherigen § 44 kWBG, rechtmässig errichtet wurden (vgl. Ausführungen zu § 35 GewG).

### § 34 (§ 43 E1GewG)

Nach der Bestimmung von § 34 Absatz 1 GewG kommen für das Erlöschen einer Bewilligung drei Gründe in Frage: Ablauf der Geltungsdauer, ausdrücklicher Verzicht und Widerruf. Der Widerruf einer Bewilligung erfolgt durch die **zuständige Dienststelle** unter den in § 34 Absatz 2 GewG genannten Voraussetzungen. Nach Erlöschen einer Bewilligung sind die bisherigen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber gemäss § 34 Absatz 3 GewG verpflichtet, die Bauten und Anlagen auf ihre Kosten zu beseitigen und die Sicherstellungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen, welche die **Dienststelle** anordnet. Die betroffene Gemeinde ist vor der Anordnung solcher Massnahmen anzuhören.

### § 35 (§ 44 E1GewG)

Gemäss dem bisherigen § 44 Absatz 3 kWBG werden Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, auf Zusehen hin geduldet. Sie dürfen bloss unterhalten werden. Die Beseitigung solcher Bauten und Anlagen kann nach dem bisherigen § 44 Absatz 4 kWBG verfügt werden, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung oder andere überwiegende öffentliche Interessen es erfordern. Der neue § 35 GewG fasst diese beiden Absätze zusammen, beschränkt die Duldung auf Zusehen hin jedoch auf altrechtliche Bauten und Anlagen. Als altrechtlich gelten dabei diejenigen Bauten und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung des bisherigen § 44 kWBG und somit vor dem 1. Januar 1993 rechtmässig errichtet wurden. Bauten und Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt errichtet wurden, benötigen in jedem Fall eine rechtskräftige Bewilligung und sind, wenn ihre Bewilligung nach Ablauf der Geltungsdauer nicht gemäss § 33 GewG erneuert werden kann, auf Kosten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern zu beseitigen (vgl. § 34 Abs. 3 GewG).

Neu wird präzisiert, dass **altrechtliche Anlagen – anders als altrechtliche Bauten –, deren Bewilligung nicht erneuert werden kann, nicht bloss unterhalten, sondern auch saniert werden dürfen.** Dabei geht es insbesondere um die Gewährleistung einer sicheren Benutzung solcher Anlagen (z.B. von Leitern und Stegen). Nach § 145 Absatz 1 PBG müssen alle Bauten und Anlagen in Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit und Feuersicherheit aufweisen. Sie sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass weder Menschen noch Sachen gefährdet werden. Insbesondere haben sie genügende Sicherheit für ihre Benützer zu bieten. Gerade bei Stegen und Leitern kann es vorkommen, dass gewisse Bauteile als Ganzes ersetzt werden müssen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Mit der gegenüber der heutigen Regelung vorgenommenen Präzisierung soll dies ermöglicht werden.

Im Sinne einer Präzisierung wird ferner ausdrücklich festgehalten, dass eine Beseitigung geduldeten Bauten und Anlagen auch aufgrund des Gewässerschutzes verfügt werden kann. Im Fokus steht dabei insbesondere die im Gewässerschutzgesetz den Kantonen auferlegte Pflicht zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 38a GSchG), im Rahmen derer in der Regel die Beseitigung von geduldeten Bauten und Anlagen (z.B. von Ufermauern) erfolgen sollte.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 48 GewG auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern Gebühren zu erheben sind. Auch die altrechtlichen Bauten und Anlagen gemäss § 35 GewG fallen unter diese Regelung und unterliegen folglich neu der Gebührenpflicht (vgl. auch die Ausführungen zu § 36 Abs. 1 GewG).

### § 36 (§ 45 E1GewG)

Die Gebühren für die Sondernutzung der öffentlichen Gewässer wurden bisher mit einem Kantonsratsbeschluss (SRL Nr. 767) festgelegt. Dies stellt heute ein Sonderfall dar. Neu sol-

len die Gebühren direkt im Gewässergesetz und der dazugehörigen Verordnung geregelt werden.

§ 36 Absatz 1 GewG verankert den Grundsatz, dass die **zuständige Dienststelle** von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern oder den an den Bauten und Anlagen Berechtigten eine Gebühr für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern erhebt. Damit sollen neu sämtliche Bauten und Anlagen, die sich in einem öffentlichen Gewässer befinden, in Bezug auf die Gebührenerhebung gleichgestellt und rechtsgleich behandelt werden. Eine Gebühr für die Sondernutzung ist unabhängig davon geschuldet, ob eine rechtsgültige Bewilligung vorliegt oder ob die Bauten und Anlagen nur auf Zusehen hin geduldet werden, da in beiden Fällen gleichermaßen öffentliche Gewässer beansprucht werden. Folglich gelten für Bauten und Anlagen, für die bisher nach § 12 des Gebührentarifs für die Sondernutzung der öffentlichen Gewässer eine reine Verwaltungsgebühr erhoben wurde, neu die ordentlichen Gebührensätze.

Die Gebühr soll gemäss § 36 Absatz 2 GewG zweckgebunden für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Renaturierung im Sinne von § 2 GewG verwendet werden.

Weiter werden in § 36 GewG die Kriterien für die Bemessung der Gebühr (Abs. 3) sowie der Gebührenrahmen für die Beanspruchung **eines öffentlichen Gewässers** (Abs. 4) festgelegt. Innerhalb dieses Gebührenrahmens legt der Regierungsrat die Höhe der Gebühren und die Art ihrer Erhebung in der Verordnung fest. Auch kann er Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen (Abs. 5). Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Beanspruchung eines öffentlichen Gewässers vorwiegend öffentlichen Interessen dient (Abs. 6).

#### § 37 (§ 46 E1GewG)

Anders als die Bewilligung von Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern, die eine Sondernutzungskonzession eines öffentlichen Gutes darstellt (vgl. Ausführungen zu § 28 GewG), ist die Bewilligung von Bauten und Anlagen in privaten Gewässern eine gewässerrechtliche Sonderbewilligung, die zusätzlich zur Baubewilligung der Gemeinde erforderlich ist, sofern dies in einer kantonalen Schutzverordnung oder in einem anderen kantonalen Erlass vorgeschrieben ist.

Auch bei privaten Gewässern gelten die Bundesvorschriften zum Gewässerraum. Die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sind somit – unabhängig vom Erfordernis einer Sonderbewilligung nach § 37 GewG – im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu berücksichtigen.

#### §§ 38 und 39 (§§ 47 und 48 E1GewG)

Die Bestimmungen über die Rechtsmittel sowie die Einsprache- und Beschwerdebefugnisse entsprechen den bisherigen Regelungen und stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen in anderen kantonalen Erlassen wie dem Planungs- und Baugesetz überein.

#### § 40 (§ 49 E1GewG)

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Gewässergesetzes obliegt für sämtliche Gewässer dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement. Es hat insbesondere darüber zu wachen, dass die Gewässer ordnungsgemäss unterhalten und die erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen ausgeführt werden.

#### § 41 (§ 50 E1GewG)

Die Bestimmung in § 41 Absatz 1 GewG über die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands entspricht der gängigen Regelung in anderen kantonalen Erlassen wie namentlich

dem Planungs- und Baugesetz und dem Strassengesetz. Zuständig für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist die zuständige [Dienststelle](#).

#### [§ 42 \(§ 51 E1GewG\)](#)

Die Bestimmung über die Anmerkung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen entspricht der gängigen Regelung in anderen kantonalen Erlassen wie namentlich dem Planungs- und Baugesetz und dem Strassengesetz.

#### [§ 43 \(§ 52 E1GewG\)](#)

Die Regelung zum gesetzlichen Pfandrecht entspricht der gängigen Regelung, berücksichtigt jedoch die Revision des Grundbuchrechts, insbesondere von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. [§ 43 GewG](#) hält deshalb fest, dass der Grundsatz, wonach für gesetzliche Pfandrechte kein Eintrag im Grundbuch erforderlich ist, nur unter dem Vorbehalt von Artikel 836 Absatz 2 ZGB gilt, der wie folgt lautet: "Entstehen gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken aufgrund des kantonalen Rechts ohne Eintragung im Grundbuch und werden sie nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen, so können sie nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden."

#### [§ 44 \(§ 53 E1GewG\)](#)

Die Formulierung der Strafbestimmung entspricht derjenigen im revidierten Planungs- und Baugesetz, in Kraft seit dem 1. Januar 2014.

#### [§ 45 \(§ 54 E1GewG\)](#)

Mit dem neuen Gewässergesetz soll das bisherige System der Wuhrgenossenschaften für den Gewässerunterhalt grundsätzlich nicht mehr weitergeführt werden. Zwar gibt es im Kanton Luzern durchaus Wuhrgenossenschaften, die funktionieren und ihre Aufgaben wahrnehmen, zahlreiche andere Wuhrgenossenschaften sind jedoch seit Jahren inaktiv und verfügen teilweise nicht einmal mehr über die notwendigen Organe. Zudem wurde in der politischen Diskussion immer wieder gefordert, private Grundeigentümerinnen und -eigentümer von ihren Gewässerunterhaltsaufgaben zu entlasten. Die heutige Möglichkeit der Zwangsmitgliedschaft und die Verfügungsgewalt der Wuhrgenossenschaften stehen diesem Anliegen entgegen. Eine Neugründung von Wuhrgenossenschaften als öffentlich-rechtliche Genossenschaften im Sinne der §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZBG; SRL Nr. 200) soll deshalb nicht mehr möglich sein.

[Mit dem Inkrafttreten des Gewässergesetzes werden zudem bestehende Wuhrgenossenschaften nach § 45 Absatz 1 GewG entlang von Gewässern, die der Kanton betrieblich zu unterhalten hat, von Gesetzes wegen aufgelöst und sind in der Folge zu liquidieren oder allenfalls in eine andere Rechtsform nach dem Zivilrecht zu überführen.](#)

[Entlang von Gewässern, die nicht vom Kanton betrieblich unterhalten werden, können bestehende Wuhrgenossenschaften beibehalten werden, wenn die Gemeinde dies als sinnvoll erachtet. Dies entspricht einem Wunsch aus der ersten Vernehmlassung. Hat die Gemeinde diesen Wuhrgenossenschaften nicht innert einer Frist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gewässergesetzes den betrieblichen Gewässerunterhalt nach § 10 Absatz 4 GewG übertragen, werden auch diese von Gesetzes wegen aufgelöst und sind in der Folge zu liquidieren oder allenfalls in eine andere Rechtsform nach dem Zivilrecht zu überführen \(§ 45 Abs. 2 GewG\).](#)

Natürlich steht es bisher in einer Wuhrgenossenschaft vereinigten Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die auch nach der Auflösung der Genossenschaft weiterhin Gewässerunterhaltsaufgaben wahrnehmen wollen, frei, sich als private Organisation nach dem Zivilrecht (ohne Zwangsmitgliedschaft) zu konstituieren und beim zuständigen Gemeinwesen die Übertragung der Gewässerunterhaltsaufgabe im Sinn von § 10 Absätze 3 und 4 GewG zu beantragen.

Eine Genehmigung der Auflösung nach § 21 EGZGB durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist nicht mehr erforderlich. Um eine korrekte Verteilung eines allfälligen Vermögens einer Wuhrgenossenschaft zu gewährleisten, sieht § 45 GewG jedoch vor, dass die Gemeinde, die auch bei der Gründung nach § 31 kWBG mitgewirkt hat, die Vermögensverteilung vorgängig zu genehmigen hat.

#### § 46 (§ 55 E1GewG)

Mit dem Inkrafttreten des Gewässergesetzes werden die bisherigen kantonalen Abstandsvorschriften nach den §§ 5 und 6 kWBG aufgehoben. Nach § 25 GewG gilt der in der Nutzungsplanung festzulegende Gewässerraum neu als kantonale Abstandsvorschrift (vgl. Ausführungen zu § 25 Gew). An Gewässern, an denen der Gewässerraum beim Inkrafttreten des Gewässergesetzes noch nicht in der Nutzungsplanung festgelegt ist, gelten von Bundesrechts wegen die Abstände gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011. Zu regeln ist jedoch auf kantonaler Ebene, welche Behörde die gemäss dieser Übergangsbestimmung der Gewässerschutzverordnung zulässigen Bewilligungen und Ausnahmen im Sinne von Artikel 41c Absätze 1 und 2 GSchV erteilt. Diese Kompetenz wird mit § 46 GewG der zuständigen Dienststelle übertragen.

#### § 47 (§ 56 E1GewG)

Der bisherige § 73 kWBG hat in bestimmten Fällen die Befugnis zur Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer durch Bauten und Anlagen als wohlerworbene Rechte anerkannt. Diese Bauten und Anlagen sollen weiterhin bestehen bleiben können, neu sollen jedoch ehehafte Rechte oder nach altem Recht unbefristet erteilte Konzessionen nur noch bis ins Jahr 2035 gelten. Diese Frist berücksichtigt allfällige Investitionen und bietet einen ausreichenden Handlungsspielraum nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Nach Ablauf der Frist ist die Bewilligung entweder nach § 33 GewG zu erneuern oder die Bauten und Anlagen werden nach § 35 GewG auf Zusehen hin geduldet. Damit soll erreicht werden, dass in öffentlichen Gewässern nur noch Bauten und Anlagen stehen, die entweder mit einer bestimmten Laufzeit konzessioniert sind, oder unter den Bedingungen von § 35 GewG auf Zusehen hin geduldet werden.

#### § 48 (§ 57 E1GewG)

Die in § 36 GewG festgelegten Gebühren gelten mit dem Inkrafttreten des Gewässergesetzes nicht nur für neue, sondern auch für sämtliche bestehenden Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern (vgl. Ausführungen zu § 36).

#### § 49 (§ 58 E1GewG)

In den genannten Erlassen ist der bisherige Verweis auf das Wasserbaugesetz durch einen Verweis auf das Gewässergesetz zu ersetzen.



## *II. Änderung von Erlassen*

Mit dem Erlass des neuen Gewässergesetzes werden auch Anpassungen in anderen Erlassen nötig.

### *II.1. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz*

Der bisherige § 10 kWBG regelt den Schutz und die Pflege der Uferbestockungen und bildet die Grundlage für die diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (Heckenschutzverordnung). Die Grundlage für die übrigen Bestimmungen der Heckenschutzverordnung findet sich in § 23 NLG. Die gesetzliche Grundlage für die Heckenschutzverordnung soll nun in § 23 Absatz 1 NLG zusammengeführt und nicht mehr in zwei Gesetze aufgeteilt werden. Der Grundsatz, dass die Uferbestockungen geschützt sind, gilt jedoch mit dem neuen Gewässergesetz nach wie vor. Nach dem in § 2 Absatz 2c verankerten Grundsatz ist darauf zu achten, dass die bestehende Ufervegetation – wozu auch die Uferbestockungen gehören – erhalten, gepflegt und genutzt wird. Die bisher in § 10 Absatz 2 kWBG enthaltenen Vorgaben zur Pflege und Nutzung der Uferbestockungen werden neu direkt in der Heckenschutzverordnung festgelegt.

### *II.2. Weggesetz*

Der bisherige Verweis auf § 9 des Wasserbaugesetzes ist durch den Verweis auf die Bestimmungen des Gewässergesetzes über Wege für den Gewässerunterhalt zu ersetzen (insbesondere § 8 Abs. 2c und § 9 Abs. 1e GewG).

### *II.3. Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz*

Das Gewässergesetz definiert die Gewässer und ihre Rechtsnatur neu. Um Widersprüche zu vermeiden, wird in § 3 Absatz 1a WNVG neu auf eine eigene Begriffsdefinition verzichtet und auf die Definition gemäss dem Gewässergesetz verwiesen.

### *II.4. Kantonales Waldgesetz*

Der Schutz vor Hochwasser ist nur ein Teilgebiet des Schutzes vor Naturgefahren. Der Schutz vor den übrigen Naturereignissen ist – entsprechend der Aufteilung der beiden Bereiche im Bundesrecht – im Kantonalen Waldgesetz geregelt. Der bisherige § 17 KWaG regelt die Zuständigkeit für die verschiedenen, sich aus dem Bundesrecht ergebenden Aufgaben zum Schutz vor Naturereignissen. Weitere Einzelheiten hat der Regierungsrat in der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (KWaV; SRL Nr. 946) geregelt. Darin werden die Vorschriften zum Projektbewilligungsverfahren nach dem bisherigen Wasserbaugesetz sinngemäss für anwendbar erklärt. Im Rahmen der Revision des kantonalen Wasserbaugesetzes mussten somit auch die Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes und der dazugehörigen Verordnung überarbeitet werden.

Mit der Änderung soll das Kantonale Waldgesetz besser strukturiert werden. Da der Schutz vor Naturereignissen nicht unmittelbar mit den übrigen Kapiteln des Kantonalen Waldgesetzes im Zusammenhang steht, sollen die entsprechenden Bestimmungen vor den Schlussbestimmungen eingeführt werden. Mit der Neuregelung der Aufgaben im Gewässergesetz wird auch die bisherige Zuständigkeitsregelung im Kantonalen Waldgesetz in Frage gestellt.

### *§ 41a KWaG*

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Gewässergesetz (§§ 3 Abs. 1 und 13 GewG) legt § 41a KWaG die Zuständigkeit für die Erarbeitung der Grundlagen für die Planung und

die Koordination von Massnahmen zum Schutz von Naturereignissen (Abs. 1) sowie für die Organisation des Aufbaus und des Betriebs der Frühwarndienste fest (Abs. 2).

#### § 41b KWaG

Neu soll die Sicherung von Gefahrengebieten vor gravitativen Naturgefahren gemäss § 41b Absatz 1 KWaG grundsätzlich den Gemeinden obliegen, da diese Massnahmen vorwiegend ein begrenztes Siedlungsgebiet betreffen. Der Kanton ist nur noch zuständig, sofern Massnahmen ganz oder überwiegend zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen wie Kantonsstrassen oder Spitäler auszuführen sind. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse, die sich namentlich aus anderen Erlassen ergeben können (z.B. Schutz von Anlagen der Eisenbahn oder der Luftseilbahnen).

Absatz 2 verankert den bereits im bisherigen § 12 Absatz 2 KWaV aufgeführten Grundsatz, wonach Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten angeordnet werden können, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert. Weiter wird die Bewilligungspflicht in Übereinstimmung mit der Bewilligungspflicht für Wasserbauprojekte (§ 16 GewG) sowie Strassenprojekte (§ 67 StrG) festgelegt. Absatz 3 hält im Sinne einer Verfahrenserleichterung fest, dass das Sicherungsprojekt auch die Inhalte der Baubewilligung umfasst, weshalb eine solche nicht separat erteilt werden muss.

Für Planung, Koordination und Ausführung der Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten sowie für das Bewilligungsverfahren wird auf die Vorschriften des Gewässergesetzes verwiesen, sofern der Kanton für die Sicherung von Gefahrengebieten zuständig ist (Abs. 4a). Für den Fall, dass die Gemeinden für die Sicherung von Gefahrengebieten zuständig sind, wird soweit möglich auf die Bestimmungen des Strassengesetzes verwiesen (Abs. 4b), um unnötige Wiederholungen von Verfahrensbestimmungen zu vermeiden. Diese Bestimmungen im Strassengesetz haben sich seit Jahren bewährt. Damit werden sinngemäss die Verfahrensvorschriften des Strassengesetzes für die Projektbewilligung, das Enteignungsrecht, das vereinfachte Projektbewilligungsverfahren sowie die Planungszone für anwendbar erklärt. Wo die Verweise für das Verfahren nicht ausreichen, erfolgt eine separate Regelung im KWaG.

#### § 41c KWaG

Die Gemeinde ist zuständig für die Planung der kommunalen Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten (Abs. 1). Ein bestimmtes Instrumentarium für die Planung ist dabei nicht gesetzlich vorgegeben. Wenn Massnahmen jedoch mit Bundesgeldern gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts unterstützt werden sollen, hat die Gemeinde eine Massnahmenplanung als Grundlage der Programmvereinbarung mit dem Bund und allenfalls zur Anmeldung von Einzelprojekten der zuständigen Dienststelle weiterzuleiten, da der Bund keine direkten Vereinbarungen mit den Gemeinden abschliesst. Die Dienststelle ist in diesem Fall frühzeitig in die Planung und Projektierung einzubeziehen (Abs. 2).

Die Planung der Gemeinden ist somit wie das Massnahmenprogramm des Kantons (vgl. § 41b Abs. 4a KWaG in Verbindung mit § 11 GewG) in erster Linie ein Finanzierungsinstrument. Da die Planung des Kantons und der Gemeinden namentlich als Grundlage der Programmvereinbarung mit dem Bund gelten, sind sie aufeinander abzustimmen. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund obliegt gemäss § 48 Absatz 1f des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) dem Regierungsrat. Hat ein geplantes Einzelprojekt einer Gemeinde Anspruch auf Bundesgelder, leitet die zuständige Dienststelle die Projektunterlagen an den Bund weiter.

Die Beiträge des Bundes an die Kosten von kommunalen Massnahmen werden den Gemeinden nach Massgabe ihres Aufwandes vergütet (vgl. § 41f Abs. 2 KWaG).

#### § 41d KWaG

Die Bestimmung in § 41d Absatz 1 KWaG verpflichtet die Gemeinden zur Zusammenarbeit, sofern einzelne Massnahmen dies erfordern. Eine Zusammenarbeit ist insbesondere erforderlich bei Massnahmen an Gemeindegrenzen. Bei fehlender Bereitschaft zur Zusammenarbeit oder bei Uneinigkeit entscheidet der Regierungsrat über die erforderlichen Massnahmen (§ 41d Abs. 2 KWaG). Die Kostentragung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 41e ff. KWaG, insbesondere § 41h KWaG.

#### § 41e KWaG

Die Kostentragung für die Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen richtet sich wie im Gewässergesetz nach der Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung. Die Bestimmung in § 41e KWaG entspricht sinngemäss § 23 GewG. Im Sinne der Finanzreform 08 und des Prinzips der Vereinigung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung (AKV-Prinzip) soll grundsätzlich dasjenige Gemeinwesen die Kosten einer Aufgabe tragen, das für ihre Erfüllung zuständig ist. In Absatz 1 wird deshalb der Grundsatz verankert, dass Kanton und Gemeinden die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben tragen. § 41e Absatz 2 KWaG räumt den Gemeinden die Möglichkeit ein, die Kosten der Sicherungsmassnahmen den Interessierten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise zu überbinden. Entstehen Mehrkosten aufgrund einer von Dritten – wozu sowohl Private wie auch Gemeinden gehören können – verlangten Ausführung, die über den erforderlichen Standard hinausgeht, sind diese Mehrkosten gemäss Absatz 3 von diesen Dritten zu bezahlen.

#### § 41f KWaG

Zur Finanzierung der Sicherungsmassnahmen verwenden der Kanton und die Gemeinden neben allgemeinen Staatsmitteln in erster Linie Beiträge des Bundes an Schutzmassnahmen nach den Bestimmungen des Bundesrechts. Hinzu kommen allfällige Beiträge Dritter, welche nach den Bestimmungen der §§ 41 Absatz 3, 41g sowie 41h KWaG sowohl der Kanton als auch Nachbargemeinden oder Private sein können. Neben weiteren dafür bereit gestellten Mitteln stehen für solche Massnahmen auch Präventionsbeiträge der Gebäudeversicherung zur Verfügung (vgl. Ausführungen in Kapitel 4.3).

Da sowohl die Vereinbarung von Bundesbeiträgen an Massnahmen zum Schutz von Gefahrengebieten als auch deren Auszahlung ausschliesslich über den Kanton erfolgen, ist zu regeln, wie die Gemeinden zu den ihnen zustehenden Bundesgeldern kommen. Absatz 2 hält fest, dass die Bundesbeiträge an die Kosten für kommunale Massnahmen den Gemeinden nach Massgabe ihres Aufwands vergütet werden. Diese Bestimmung entspricht derjenigen in § 36 Absatz 2 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes, die eine analoge Situation regelt.

#### § 41g KWaG

In Abweichung vom Grundsatz nach § 41e Absatz 1 KWaG hält diese Bestimmung fest, dass der Kanton einen angemessenen Beitrag an kommunale Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten leisten kann, wenn sich dadurch Massnahmen in kantonaler Zuständigkeit erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen. Andere Beiträge vom Kanton an kommunale Massnahmen sind nicht vorgesehen. Der Regierungsrat ist zuständig für die Festlegung der Höhe des Beitrags.

#### § 41 h KWaG

Beiträge zwischen den Gemeinden sind nur dann vorgesehen, wenn eine Gemeinde an der Ausführung von Massnahmen einer anderen Gemeinde ein besonderes Interesse hat (Abs. 1).

In Absatz 2 ist zusätzlich vorgesehen, dass die Gemeinden einen angemessenen Beitrag an Massnahmen leisten, die ganz oder überwiegend zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen dienen, wenn sich dadurch weitere Massnahmen der Gemeinde erübrigen oder kostengünstiger ausführen lassen. Können also mit derselben Schutzmassnahme sowohl eine kantonale Baute oder Anlage als auch ein Teil des Siedlungsgebiets einer Gemeinde geschützt werden, haben sich auch beide Gemeinwesen an den Kosten zu beteiligen.

Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach dem Nutzen und den Vorteilen, die einer Gemeinde aus den Massnahmen einer anderen Gemeinde oder des Kantons erwachsen (Abs. 3). Falls sich die Gemeinden über die Beitragspflicht oder die Höhe des Beitrags nicht einig sein können, setzt der Regierungsrat den Beitrag fest (Abs. 4).

### *III. Aufhebung von Erlassen*

Da das Gewässergesetz eine Totalrevision des geltenden Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 darstellt, ist dieser Erlass mit dem neuen Erlass aufzuheben. Davon ausgenommen ist Ziffer VIII Absatz a betreffend die Weitergeltung von § 2 des Gesetzes über Wasserrechte vom 2. März 1875. Diese Bestimmung bildet eine Grundlage für die Verordnung über die Schifffahrt vom 18. Februar 2011 (SRL Nr. 787), welche unverändert bestehen bleibt.

Der Gebührenrahmen für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern wird neu direkt im Gewässergesetz festgelegt und in der dazugehörigen Verordnung weiter präzisiert. Der vom Grossen Rat am 3. Dezember 1979 separat beschlossene Gebührentarif über die Sondernutzung der öffentlichen Gewässer (SRL Nr. 767) wird damit ins neue Gewässergesetz integriert und ist aufzuheben.

### *IV. Inkrafttreten*

Das Gewässergesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

## 6 Personelle und finanzielle Auswirkungen

### *6.1 Allgemeines*

Im neuen Gewässergesetz ist eine neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgesehen, wobei bisherige Gemeindeaufgaben neu dem Kanton zugewiesen werden. Dies betrifft den baulichen Gewässerunterhalt an allen öffentlichen Gewässern und den betrieblichen Gewässerunterhalt an den grösseren öffentlichen Gewässern. Weiter sollen die Gemeinden und Interessierten künftig in Umsetzung des AKV-Prinzips keine Beiträge mehr an die Kosten des Wasserbaus leisten müssen. Die neue Aufgabenteilung führt somit längerfristig zu einer Mehrbelastung des Kantons, während die Gemeinden massiv entlastet werden.

Mit der Neuregelung der Aufgaben im Bereich des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts werden auch Anpassungen in anderen Erlassen nötig. So sind namentlich die Bestimmungen zum Schutz vor den übrigen Naturereignissen zu überarbeiten, die – entsprechend der Aufteilung im Bundesrecht in die Bereiche Schutz vor Hochwasser und Schutz vor übrigen Naturereignissen – im Kantonalen Waldgesetz geregelt sind. Anders als die Aufgaben zum Schutz vor Hochwasser werden die Aufgaben zum Schutz vor Massenbewegungen künftig mehrheitlich in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, da diese Massnahmen vorwiegend ein begrenztes Siedlungsgebiet betreffen. Der Kanton ist nur noch zuständig, wo Massnahmen ganz oder überwiegend zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen wie Kantonsstrassen oder Spitäler auszuführen sind. Im Weiteren bleibt der Kanton zuständig für die Erarbeitung der Grundlagen für die Planung und die Koordination von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen, namentlich für die Erstellung der Gefahrenkarten. Der Kanton wird somit gegenüber der heutigen Regelung im KWaG finanziell entlastet, die Gemeinden werden belastet.

Das im Entwurf vorliegende neue Gewässergesetz und die damit verbundenen weiteren Erlassänderungen haben folglich erhebliche personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden. Wie diese Auswirkungen schätzungsweise ausfallen, wird im Folgenden aufgezeigt.

Die Erfüllung der neu auf den Kanton zukommenden Aufgaben insbesondere im Bereich des Gewässerunterhalts soll der bisher für den Wasserbau zuständigen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur übertragen werden, verfügt diese doch über ein grosses Fachwissen. Die Koordination des Gewässerunterhalts mit dem Wasserbau und die Konzentration der Aufgabenerfüllung in einer Dienststelle weist gegenüber anderen denkbaren Lösungen klare Vorteile auf. Dabei soll keinesfalls eine neue personal- und materialintensive Abteilung in der kantonalen Verwaltung aufgebaut werden. Die Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung soll nicht mit Eigenleistungen, sondern überwiegend mit einer Leistungserfüllung durch private Dritte erfolgen. Diese Art der Aufgabenerfüllung entspricht der Praxis im Kanton Luzern in anderen Bereichen, die sich in den letzten Jahren insbesondere aus Effizienzüberlegungen entwickelt hat. Dabei bleibt der Kanton für die Aufgabenerfüllung verantwortlich, die Ausführung der erforderlichen Arbeiten wird jedoch nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts an private Leistungserbringer übertragen. Mit diesem Modell wird verhindert, dass der Kanton teure Infrastruktur selber anschaffen und lagern muss, die ohnehin nicht ausgelastet werden könnte. Auch werden damit volkswirtschaftlich sinnvolle Anreize geschaffen, die gerade den kleinen und mittleren Unternehmen und dem Gewerbe des Kantons zu Gute kommen werden. Der Aufwand der kantonalen Verwaltung beschränkt sich damit auf die Planung, Organisation, Finanzierung und Kontrolle der Aufgabenerfüllung. Mit dieser Art der Aufgabenerfüllung können die künftigen kantonalen Aufgaben voraussichtlich mit einer nur geringen Erhöhung der personellen Ressourcen erfüllt werden. Nach dem Systemwechsel sind die Prozesse der kantonalen Gewässerverwaltung periodisch, z.B. im Rhythmus des Massnahmenprogramms, zu überprüfen.



## 6.2 Wasserbau

Der Wasserbau (Planung, Projektierung und Ausführung) an allen öffentlichen Gewässern bleibt eine Aufgabe des Kantons. Die Aufgabe wird wie bisher von der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Naturgefahren, wahrgenommen. Der Personal- und Sachaufwand des Kantons bleibt unverändert.

Neu sollen die Gemeinden und Interessierten von einer Mitfinanzierung des Wasserbaus befreit werden. Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten des Wasserbaus sind vom Kanton zu tragen. Was eine solche Verschiebung der Kostentragung in den letzten Jahren frankenmässig bedeutet hätte, lässt sich aus der nachfolgenden Tabelle zu den Investitionsrechnungen der Jahre 2007–2014 entnehmen. Mit der neuen Regelung wären die bisherigen Gemeinde- und Interessiertenbeiträge zu den Ausgaben des Kantons hinzu zu rechnen. Da der Kanton als Bauherr die Wasserbaumassnahmen vorfinanziert, weichen die Anteile der Gemeinwesen und Interessierten vom generellen Kostenverteilungsschlüssel (vgl. Kapitel 1.3) ab. Bund, Gemeinden und Interessierte leisten ihre Zahlungen periodisch oder bei Vorliegen der Abschlussrechnungen und damit zeitverzögert.

<b>Investitionen in den Wasserbau in den Jahren 2007 bis 2014, Zahlen gerundet in Mio.Fr. (Quelle: Staatsrechnungen 2007 bis 2014, Buchungskreis 2053 - Naturgefahren - Wasserbau)</b>									
	Ist 2007	Ist 2008	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ø
NettoinvestitionenKanton	12,8	15,0	10,4	12,1	9,1	3,2	8,0	6,2	9,6
Gemeindebeiträge	4,5	4,0	5,0	6,8	6,4	4,2	5,2	4,1	5,0
Interessiertenbeiträge	1,0	1,5	1,2	1,8	1,6	1,1	1,3	1,0	1,3
Bundesbeiträge	4,5	4,0	5,0	9,8	8,0	6,5	6,5	4,8	6,1
<b>Wasserbau brutto</b>	<b>22,8</b>	<b>24,5</b>	<b>21,6</b>	<b>30,5</b>	<b>25,1</b>	<b>15,0</b>	<b>21,0</b>	<b>16,1</b>	<b>22,1</b>
<b>Investitionen in den Wasserbau in den Jahren 2007 bis 2014, Kostenanteile in Prozent</b>									
Anteil Kanton	56%	61%	48%	40%	36%	21%	38%	39%	42.4%
Anteil Gemeinde	20%	16%	23%	22%	26%	28%	25%	26%	23.2%
Anteil Interessierte	4%	7%	6%	6%	6%	7%	6%	6%	6.0%
Anteil Bund	20%	16%	23%	32%	32%	43%	31%	30%	28.4%

In welchem Umfang der Kanton künftig finanziell mehrbelastet wird, ist von der Investitionshöhe und damit von den entsprechenden Voranschlagskrediten des Kantonsrates abhängig. Wie in den Planungsberichten über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013 (B 109) und 2014–2016 (B 92) ausgewiesen wurde, bestehen nach wie vor grosse Schutzdefizite im Kanton Luzern, die in den nächsten Jahren mehr Investitionen in den Hochwasserschutz erfordern. Da die Mittel sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden beschränkt sind, können nicht alle bekannten Schutzdefizite auf einmal beseitigt werden. Die Aufgabenerfüllung ist mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln in Übereinstimmung zu bringen. Sowohl heute wie auch künftig muss deshalb mit Priorisierungen und Etappierungen gearbeitet werden. Die Grundsätze und Kriterien der Priorisierung für Wasserbauprojekte wurden in den Planungsberichten über den Schutz vor Naturgefahren dargelegt (vgl. auch Kapitel 4.3). Sie werden auch im nächsten Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren zu berücksichtigen sein.

Im aktuellen AFP 2017–2020 werden aufgrund der anstehenden Grossprojekte jährlich steigende Mittel für Investitionen im Bereich Naturgefahren vorgesehen. Die Zahlen im AFP 2017–2020 berücksichtigen zudem bereits die Auswirkungen des Projekts KP17 auf die Investitionsrechnung im Bereich Naturgefahren. So werden ab 2017 die im AFP 2016–2019 ursprünglich eingeplanten Nettoinvestitionen des Kantons zur Entlastung seiner Investitionsrechnung um 1,5 Millionen Franken reduziert. Neu hinzu kommen hingegen die Präventionsbeiträge der GVL an den erweiterten Objektschutz in der Höhe von rund 5 Millionen Franken

jährlich, mit denen sowohl Schutzmassnahmen vor Hochwasser als auch vor Massenbewegungen finanziell unterstützt werden sollen. Durch diese Erhöhung der kantonsseitig total zur Verfügung stehenden Mittel erhöhen sich schliesslich auch die Bundesbeiträge (Hebeeffekt durch die Präventionsbeiträge).

Das Inkrafttreten des neuen Gewässergesetzes wird zu erneuten Veränderungen bei der Investitionsrechnung im Bereich Naturgefahren führen. Mit der neuen Regelung wird beim Wasserbau auf Gemeinde- und Interessiertenbeiträge verzichtet. Der Kantonsanteil an wasserbaulichen Investitionen gemäss AFP wird damit neu auf 67 Prozent steigen (bei durchschnittlichen Bundesbeiträgen von 33%, wie sie aktuell im AFP zu Grunde gelegt sind). Eine Mehrbelastung des Kantons in der Höhe der im AFP 2017–2020 eingeplanten, mit der Neuregelung aber wegfallenden Gemeinde- und Interessiertenbeiträge ist zurzeit nicht möglich. Die neue Regelung mit dem Verzicht auf die Gemeinde- und Interessiertenbeiträge an Wasserbauprojekte führt somit – im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung – zu einer Reduktion des Investitionsvolumens. Dementsprechend verändert sich die Investitionsrechnung im Bereich Naturgefahren ab Inkrafttreten des GewG gegenüber dem AFP 2017–2020 bei gleichbleibenden Nettoinvestitionen des Kantons wie folgt:

<b>Investitionsrechnung im Bereich H7 - 2053 BUWD - Naturgefahren, in Mio.Fr.</b>			
<b>gemäss AFP 2017–2020</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Nettoinvestitionen Kanton	8,0	16,2	16,2
Beiträge von Gemeinden	7,0	14,5	14,5
Beiträge von Dritten inkl. GVL (5 Mio. Fr.)	6,6	8,2	8,2
Beiträge vom Bund (33%)	10,7	19,2	19,2
<b>Total Investitionsmittel im Bereich Naturgefahren gemäss AFP 2017–2020</b>	<b>32,3</b>	<b>58,1</b>	<b>58,1</b>
<b>nach Inkrafttreten GewG</b>	<b>2018*</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Nettoinvestitionen Kanton	8,0	16,2	16,2
Präventionsbeitrag GVL	5,0	5,0	5,0
Beitrag Bund (33%)	6,4	10,4	10,4
<b>Total Investitionsmittel im Bereich Naturgefahren nach Inkrafttreten GewG</b>	<b>19,4</b>	<b>31,6</b>	<b>31,6</b>

\*Inkrafttreten GewG und somit Wirkung bereits für das Jahr 2018 noch offen.

Trotz dieser Reduktion des Investitionsvolumens können in den nächsten Jahren dank der Totalrevision des Wasserbaugesetzes voraussichtlich mehr Hochwasserschutzprojekte realisiert werden als ohne Gesetzesrevision. Denn mit dem Verzicht auf die Gemeinde- und Interessiertenbeiträge wird das Risiko eines Stillstandes bei der Projektrealisierung dank des Wegfalls der Auseinandersetzungen beim Kostenteiler verhindert. Nach einem kurzen Rückgang im Jahr 2018 stehen zudem ab 2019 in etwa wieder gleich viele Investitionsmittel zur Verfügung wie gemäss aktueller Planung für das Jahr 2017 vorgesehen. Die vorübergehende Reduktion der eingeplanten Investitionen ist vertretbar, zumal die Kosten für das eingeplante Hochwasserschutzprojekt an der Reuss – entgegen früherer Annahmen – erst nach 2020 anfallen werden. Eine Erhöhung der kantonalen Investitionsmittel wird ab diesem Zeitpunkt wieder notwendig sein, um die für den Hochwasserschutz dringend erforderlichen Grossprojekte realisieren zu können. Wie sich die Reduktion der Investitionsmittel in den nächsten Jahren auf die anstehenden Hochwasserschutzprojekte auswirkt, wird im nächsten Planungsbericht über den Schutz vor Naturgefahren aufgezeigt werden, der koordiniert mit der Botschaft zum neuen Gewässergesetz zu Handen des Kantonsrats verabschiedet wird.

Wie sich aus der vorangehenden Tabelle ergibt, würden die Gemeinden und Interessierten mit dem Verzicht auf Beiträge an den Wasserbau gegenüber dem AFP 2017–2020 im Jahr 2018 um 8,6 Millionen Franken (wobei das Inkrafttreten des GewG und somit die Wirkung bereits für das Jahr 2018 noch offen ist) und in den Jahren 2019 und 2020 um 17,7 Millionen Franken entlastet. Da es sich beim Wasserbau um Investitionen handelt, die von der Reali-

sierung jeweiliger Wasserbauprojekte abhängen, kann diese finanzielle Entlastung nicht einfach auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden. Ob eine Gemeinde entlastet wird, hängt davon ab, ob in dieser Gemeinde in den nächsten Jahren ein Wasserbauprojekt nicht nur geplant, sondern auch realisiert worden wäre. Im Weiteren wäre der jeweilige, nicht immer exakt gleich hohe Kostenteiler massgebend, der erst mit dem konkreten Projekt festgelegt wird. Vor diesem Hintergrund lässt sich keine aussagekräftige, die effektiven Verhältnisse wiedergebende Liste der finanziellen Entlastung der einzelnen Gemeinden anführen.

### 6.3 Baulicher Gewässerunterhalt

Der bauliche Gewässerunterhalt war bislang von den Gemeinden wahrzunehmen und auch zu finanzieren. Mit Inkrafttreten des neuen Gewässergesetzes obliegen diese Aufgabe und auch deren Finanzierung neu an allen öffentlichen Gewässern dem Kanton. Damit sind neu nicht nur die Kosten des Wasserbaus, sondern auch des baulichen Gewässerunterhalts der Investitionsrechnung des Kantons zu belasten und damit ebenfalls durch die oben im Kapitel 6.2 angeführten Investitionsmittel zu decken, deren Erhöhung aufgrund der aktuellen Finanzlage ausgeschlossen ist.

Daten zu den bisherigen durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinden oder Wuhrgenossenschaften für den baulichen Gewässerunterhalt liegen dem Kanton nicht vor. In jedem Fall dürfte die Höhe der Ausgaben von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren. Ob und wieviel die Gemeinden in den letzten Jahren in den baulichen Gewässerunterhalt investiert haben, ist ihnen bekannt. Von kantonaler Seite lassen sich zur künftigen finanziellen Entlastung der einzelnen Gemeinden mangels entsprechender Datengrundlagen keine verlässlichen Angaben machen.

Aus demselben Grund kann die Höhe des Aufwandes, den neu der Kanton zu tragen hat, nur geschätzt werden. Die jährlichen Unterhalts- und Reparaturkosten von Schutzbauwerken sind abhängig von der Investitionshöhe in den Wasserbau. Der Bund gibt für die Unterhalts- und Reparaturkosten von Schutzbauwerken gestützt auf seine Projektübersichten folgende jährliche Werte in Prozent der Investitionssumme an: Erddamm 0.5 Prozent, Wildbachsperrren Beton 2 Prozent bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren, Geschiebesammler 1 Prozent. In der nachfolgenden Schätzung wird von einem Reparaturfaktor von jährlich 1 Prozent der Investitionskosten ausgegangen. Die jährlichen Unterhalts- und Reparaturkosten sind über die gesamte Nutzungsdauer eines Schutzbauwerks zu addieren. Da die Mehrheit der Schutzbauwerke eine Nutzungsdauer von 100 Jahren hat, werden die Investitionen in den Wasserbau der letzten 100 Jahre betrachtet. Vereinzelt müssen Schutzbauwerke vor Ablauf dieser Zeit mit einem neuen Wasserbauprojekt ersetzt werden. Um eine Doppelberechnung der Kosten zu vermeiden, werden die Investitionen der letzten 100 Jahre rechnerisch um 10 Prozent reduziert.

Die nachfolgende Tabelle gibt in diesem Sinn einen groben Überblick über die Bruttoinvestitionen in den Wasserbau der letzten 100 Jahre und die daraus resultierenden Unterhalts- und Reparaturkosten unter Annahme eines Reparaturfaktors von jährlich 1 Prozent:

<b>Bruttoinvestitionen in den Wasserbau 1915–2014, Zahlen gerundet in Mio.Fr. (Quellen: 100 Jahre Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei, Dekrete ab 1974–2006, Staatsrechnungen 2007–2014, Buchungskreis 2053 Naturgefahren - Wasserbau)</b>			
	<b>1915–1973</b>	<b>1974–2006</b>	<b>2007–2014</b>
Investitionen Wasserbau brutto	53,0	300,0	175,00
Nach Abzug Reduktionsfaktor 10%	45,0	270,0	157,5
davon 1 % Unterhalt/Reparatur	0,5	2,7	1,6

Basierend auf dieser Berechnung ist als Richtwert von aktuell rund 4,8 Millionen Franken an jährlichen Unterhalts- und Reparaturkosten für Schutzbauwerke auszugehen, die neu der Investitionsrechnung des Kantons zu belasten sind. Dabei handelt es sich um konservative

Annahmen, da Wuhrgenossenschaften und Gemeinden während des dargestellten Zeitraums und auch zuvor weitere wasserbauliche Massnahmen realisiert haben. Nicht bekannt ist zudem, ob und wie der bauliche Gewässerunterhalt bisher ausgeführt worden ist und in welchem Umfang Unterhaltsdefizite vorhanden sind. Schliesslich wird der finanzielle Umfang des baulichen Gewässerunterhalts künftig aufgrund des grösseren Investitionsvolumens jährlich steigen.

Zurzeit gibt es keine systematische Übersicht über die Schutzbauwerke im Kanton Luzern. Ein Schutzbautenkataster als Basiselement für ein eigentliches Schutzbautenmanagement wird bis Ende 2020 erarbeitet. Die Schutzbauten sind periodisch und nach Hochwasserereignissen auf ihren Zustand und Schäden zu begehnen und zu überprüfen. Der eigentliche bauliche Unterhalt an den Schutzbauwerken wird als Einzel- oder Sammelprojekt ausgeführt. Er verlangt planerische, administrative und organisatorische Vorleistungen. In den Kantonen Zürich und Aargau werden dafür bei vergleichbarer Gewässerslänge 3 bis 4 Fachpersonen eingesetzt. Daraus abgeleitet ist zur Erfüllung des baulichen Gewässerunterhalts durch den Kanton von zusätzlichen personellen Ressourcen im Umfang von 1 bis 2 Vollzeitstellen auszugehen.

#### *6.4 Betrieblicher Gewässerunterhalt*

Der betriebliche Gewässerunterhalt lag bislang in der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden. Die Uferpflege oblag den Anstössern. Neu wird der Kanton den betrieblichen Gewässerunterhalt inkl. Uferpflege an den grösseren Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 m – und damit auf einer Länge von 136 km beidseitig – ausführen. Der betriebliche Gewässerunterhalt und die Uferpflege an den übrigen Gewässern verbleiben in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Höhe der heutigen Ausgaben der Gemeinden und Wuhrgenossenschaften für den betrieblichen Gewässerunterhalt ist nicht bekannt.

Aufgrund von Vergleichszahlen in den Kantonen Aargau und Zürich, die seit Jahren den betrieblichen Gewässerunterhalt an Fliessgewässern durchführen, ist für die Böschungspflege an grossen, überregionalen Gewässern mit Kosten von 10 Franken pro Laufmeter zu rechnen. Dies ergibt bei einer Fliessgewässerslänge von 136 km, die der Kanton neu beidseitig betrieblich zu unterhalten hat, einen erfolgsrechnungswirksamen Aufwand von jährlich rund 2,7 Millionen Franken. Es handelt sich auch dabei um eine konservative Schätzung, da der Gewässerraum nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer bisher noch nicht Berücksichtigung fand. Die Gemeinden werden im gleichen Umfang finanziell entlastet.

Soweit der betriebliche Gewässerunterhalt in der Zuständigkeit des Kantons liegt, wird er durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur sichergestellt. Sie organisiert, beschafft und finanziert den betrieblichen Gewässerunterhalt. Dieser wird als Einzel- oder Sammelprojekt, welches nach den Verfahren und dem QM-System der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur vorgenommen wird, ausgeführt. Die Leistungserbringung soll durch externe Vertragspartner erfolgen. Bei verpachteter landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen die Regelungen zur extensiven und sachgerechten Bewirtschaftung über den Pachtvertrag. Der verwaltungsinterne Personalaufwand wird auf eine Vollzeitstelle geschätzt.

#### *6.5 Schutz vor übrigen Naturereignissen (KWaG)*

Die sich aus dem kantonalen Waldgesetz ergebenden kantonalen Aufgaben werden bisher wie künftig von der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Abteilung Naturgefahren, wahrgenommen. Da gewisse Aufgaben weiterhin beim Kanton verbleiben (Massnahmen zum Schutz von kantonalen Bauten und Anlagen, Erarbeitung der Gefahrenkarten), reduziert sich der Personal- und Sachaufwand des Kantons nur im geringen Ausmass.

Die Investitionen in den Schutz vor Gefahrengeländen liegen gemäss AFP 2017–2020 bei jährlich 1 Million Franken. Den Nettoinvestitionen des Kantons sind auch hier als Durch-

schnittswerte jeweils Bundesbeiträge von 33 Prozent zu Grunde gelegt (vgl. Bemerkungen zu den Planjahren im Aufgabenbereich H7 - 2053 BUWD - Naturgefahren). In den eingestellten Mitteln von 1 Million Franken sind nicht nur Projekte zum Schutz von Gefahrengebieten, sondern auch die Arbeiten für die Errichtung der Gefahrenkarte in der Höhe von jährlich rund 250'000 Franken enthalten. Dieser Betrag ist künftig vom Kanton – unter Mitfinanzierung des Bundes – zu tragen. Die verbleibenden 750'000 Franken sind künftig mehrheitlich von den Gemeinden und in einem kleineren Rahmen vom Kanton – jeweils unter Mitfinanzierung des Bundes – zu übernehmen.

## 6.6 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die künftige finanzielle Mehrbelastung des Kantons weitgehend von der Investitionshöhe und damit von den entsprechenden Vorschlagskrediten des Kantonsrates abhängig ist. Sowohl die Massnahmen des Wasserbaus als auch des baulichen Gewässerunterhalts, die neu in der Zuständigkeit des Kantons liegen, sind der kantonalen Investitionsrechnung zu belasten. Dank der im AFP 2017–2020 aufgrund der anstehenden Grossprojekte eingeplanten steigenden Mittel für Investitionen im Bereich Naturgefahren, können die Auswirkungen des neuen Gewässergesetzes in den nächsten Jahren – wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt – ohne grosse Kostensteigerung für den Kanton aufgefangen werden. Eine Erhöhung der kantonalen Investitionsmittel wird allerdings zu einem späteren Zeitpunkt notwendig sein, um die für den Hochwasserschutz dringend erforderlichen Grossprojekte realisieren zu können.

Auf der anderen Seite werden die Gemeinden mit Inkrafttreten des neuen Gewässergesetzes massiv entlastet. Der Wegfall der Gemeindebeiträge an die Kosten des Wasserbaus und die Übertragung des baulichen Gewässerunterhalts, der bisher eine Gemeindeaufgabe war, an den Kanton, führen zu deutlichen Minderausgaben der Gemeinden in den kommenden Jahren. Ausgehend von den Zahlen im AFP 2017–2020 und den geschätzten Kosten für den baulichen Gewässerunterhalt (vgl. oben) ergibt sich eine finanzielle Entlastung der Gemeinden und Interessierten von 13,4 Millionen Franken im Jahr 2018 (wobei das Inkrafttreten des GewG und somit die Wirkung bereits für das Jahr 2018 noch offen ist) und von 22,5 Millionen Franken in den Jahren 2019 und 2020.

Hinzu kommen schliesslich noch die Kostenverschiebungen zu Gunsten der Gemeinden und zu Lasten des Kantons, die sich aufgrund der Übertragung des betrieblichen Gewässerunterhalts an grösseren öffentlichen Fliessgewässern an den Kanton sowie den personellen Auswirkungen (Mehrbedarf beim Kanton, Minderbedarf bei den Gemeinden) ergeben.

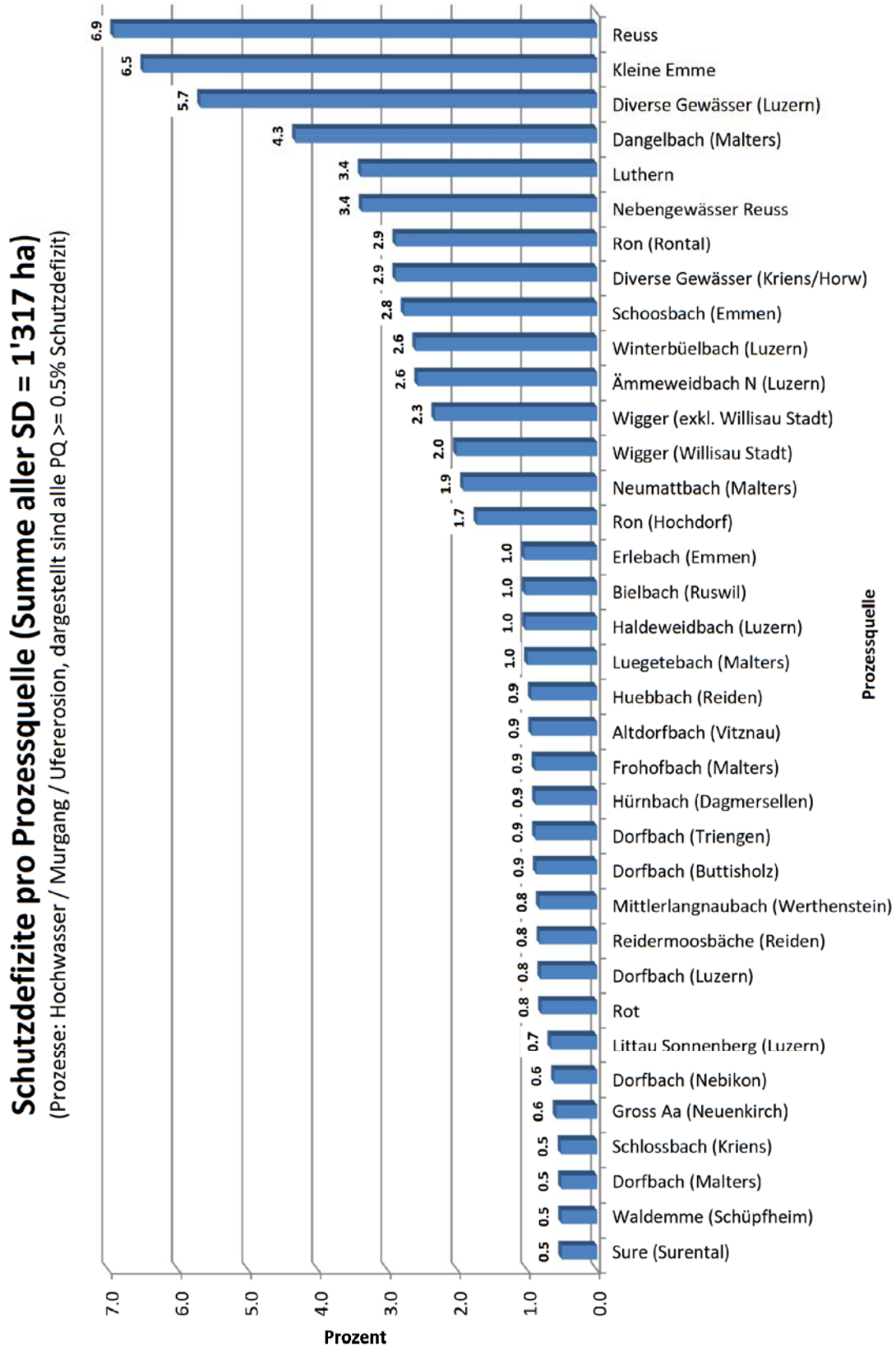
<b>Geschätzte finanzielle Mehr- bzw. Minderbelastung (gegenüber AFP 2017–2020), in Mio.Fr.</b>			
	<b>2018*</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Wasserbau</b>			
Kanton (Höhe der Nettoinvestitionen gleichbleibend)	0,0	0,0	0,0
Gemeinden und Interessierte	-8,6	-17,7	-17,7
<b>Baulicher Gewässerunterhalt</b>			
Kanton (Höhe der Nettoinvestitionen gleichbleibend)	0,0	0,0	0,0
Gemeinden und Interessierte	-4,8	-4,8	-4,8
<b>Betrieblicher Gewässerunterhalt</b>			
Kanton	2,7	2,7	2,7
Gemeinden und Weitere	-2,7	-2,7	-2,7
<b>Personalaufwand (2-3 Vollzeitstellen)</b>			
Kanton	0,5	0,5	0,5
Gemeinden	-0,5	-0,5	-0,5
<b>Total der Mehr- bzw. Minderbelastung</b>			
<b>Total Kanton</b>	<b>3,2</b>	<b>3,2</b>	<b>3,2</b>
<b>Total Gemeinden (inkl. Interessierte und Weitere)</b>	<b>-16,6</b>	<b>-25,7</b>	<b>-25,7</b>

\*Inkrafttreten GewG und somit Wirkung bereits für das Jahr 2018 noch offen.



Wie in den vorstehenden Kapiteln dargelegt, hängt die effektive finanzielle Entlastung der einzelnen Gemeinden stark von der Realisierung der einzelnen Wasserbauprojekte und dem tatsächlich vorgenommenen baulichen und betrieblichen Gewässerunterhalt ab. Die Entlastung kann folglich nicht zuverlässig auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt werden. Folglich lässt sich vor diesem Hintergrund – wie schon ausgeführt – keine aussagekräftige, die effektiven Verhältnisse wiedergebende Liste der finanziellen Entlastung der einzelnen Gemeinden anführen.

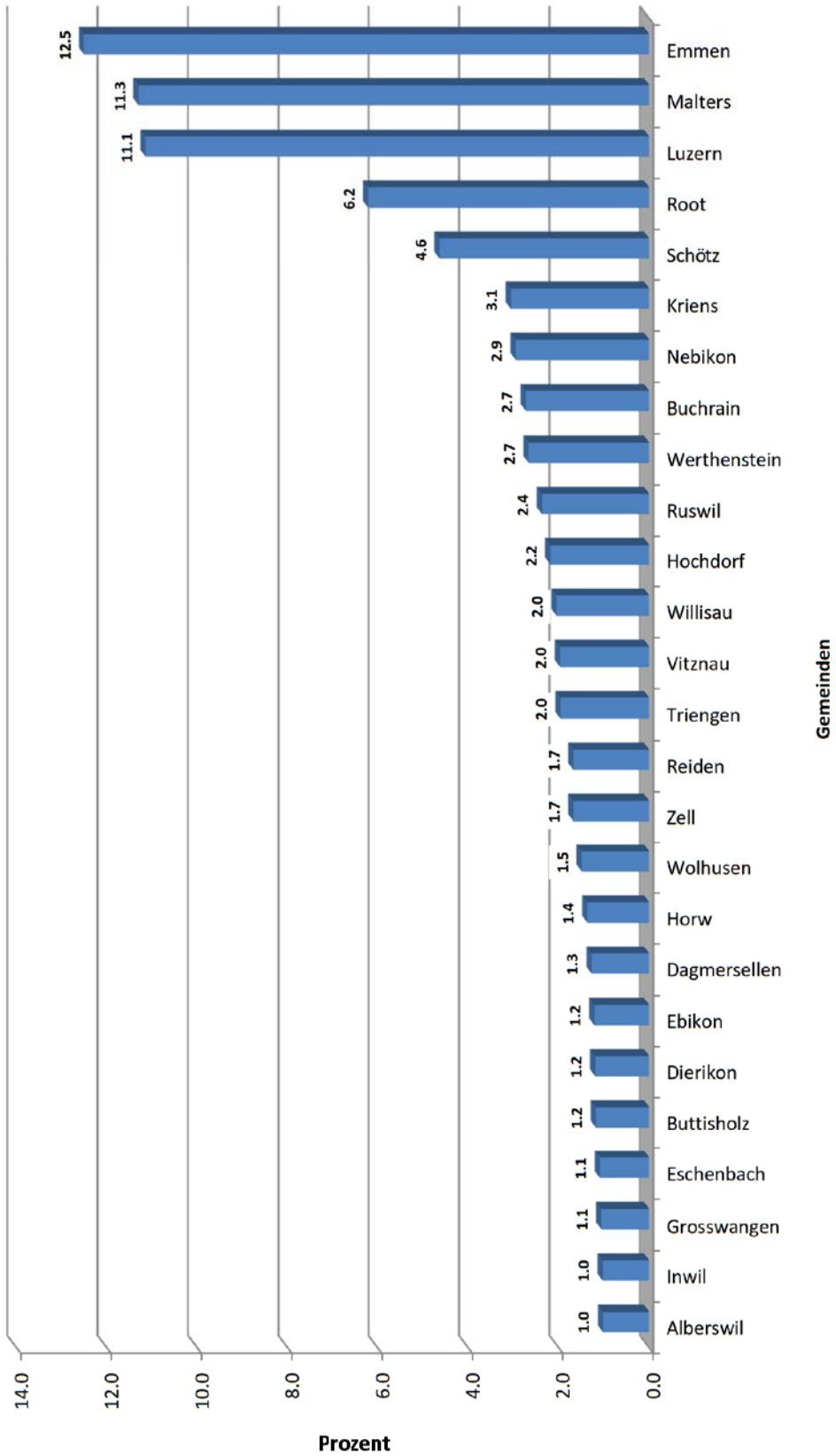
Schutzdefizite an Gewässern



Prozentuale Verteilung der Gebiete mit Schutzdefiziten (ha) über die Fliessgewässer.

### Schutzdefizite summiert pro Gemeinde (Summe aller SD = 1'317 ha)

(Prozesse: Hochwasser / Murgang / Ufererosion, dargestellt sind alle Gmd  $\geq 1\%$  Schutzdefizit)



Prozentuale Verteilung der Gebiete mit Schutzdefiziten (ha) über die Gemeinden.